

2025

Info
Wald



FSC® IM WALD

Ein Leitfaden für Praktiker



WÄLDER™
FÜR IMMER.
FÜR ALLE



Hinweis:

Der deutsche Standard V3-0 wurde zum 1.11.2024 durch die Version V3-1 ersetzt, in der neu auch Nicht-Holz-Waldprodukte als Anhang aufgenommen wurden. Alle alten Interpretationen zur Version 3-0 behalten ihre Gültigkeit.

FSC® IM WALD

Ein Leitfaden für Praktiker

Einleitung

Menschen, die sich mit dem Thema Wald auseinandersetzen, stellen sich oft eine Reihe von Fragen bezüglich der FSC-Zertifizierung. Insbesondere die unmittelbaren Auswirkungen einer Zertifizierung auf die Waldbewirtschaftung sind von Interesse – vor allem für Försterinnen und Förster, aber auch für interessierte Bürger:innen.

Wie muss die Bewirtschaftungsweise bei einer FSC-Zertifizierung angepasst werden? Welche Regelungen unterscheiden FSC von der konventionellen Forstwirtschaft und wer ist davon betroffen? Im Deutschen FSC-Standard finden sich all diese Regelungen, das Dokument ist allerdings naturgemäß sehr technisch, was den Zugang zum Thema FSC erschweren kann. Der vorliegende Leitfaden schafft hier Abhilfe: Er greift die wichtigsten Regelungen aus dem Deutschen FSC-Standard auf und erläutert diese in verständlicher Sprache.

Die Inhalte des FSC-Standards lassen sich besser verstehen, wenn grundlegende Informationen zur Struktur der FSC-Organisation bekannt sind. Die Prozesse, die zur Entwicklung einer Richtlinie wie dem Waldstandard führen, werden dadurch nachvollziehbarer. Neben den technischen Anforderungen aus dem Waldstandard werden daher zusätzlich die Grundlagen des FSC-Systems dargestellt.

Zielgruppen sind in erster Linie Forstleute und Verbandsvertreter und -vertreterinnen, die sich mit FSC-Waldwirtschaft auseinandersetzen wollen. Darüber hinaus will die Broschüre aber auch allen Interessierten einen Einblick in die Bewirtschaftung heimischer Wälder nach FSC und in die Grundzüge des FSC-Systems geben. Da hier auf konkrete technische Aspekte der Waldbewirtschaftung Bezug genommen wird, wird ein gewisses forstliches Grundwissen beim Lesenden jedoch vorausgesetzt.

Inhaltsverzeichnis

Die FSC-Organisation: Wichtige Hintergrundinfos zum Einstieg	6
FSC – Der Runde Tisch zum Thema Waldwirtschaft.....	6
Wer macht was bei FSC?.....	8
Standardentwicklung: Von internationalen Prinzipien zur nationalen Richtlinie.....	9
Die Entscheidung für FSC: Wann lohnt sich die FSC-Zertifizierung für einen Forstbetrieb?.....	12
Was den FSC einmalig macht – Argumentationshilfen für die Praxis.....	14
Wie funktioniert die Zertifizierung?	15
In 5 Schritten zum FSC-Zertifikat.....	15
Das jährliche Überwachungsaudit.....	18
Systematik der Korrekturmaßnahmen.....	18
Einzelzertifikat oder Gruppenzertifikat.....	20
Deutscher FSC-Standard: Die wichtigsten Regeln	22
Die Königsregel – Waldbaukonzept und Klimastabilität.....	23
Holzernte- und Verjüngungsverfahren.....	24
Gastbaumarten und nicht-standortsheimische Baumarten.....	27
Angepasste Wildbestände.....	30
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden.....	31
Erschließung und Bodenbefahrung bei der Holzernte.....	34
Befahrung abseits der Erschließungssysteme zur Waldverjüngung.....	37
Biologisch abbaubare Hydraulikflüssigkeiten.....	38

Arbeits- und Gesundheitsschutz, Motorsägenarbeit.....	40
Gesetzlich geschützte Arten.....	43
Naturwaldentwicklungsflächen, Lern- und Vergleichsflächen.....	44
Biotop- und Totholz.....	46
Regelungen für den Unternehmereinsatz.....	49
Einsatz nicht-gewerblicher Selbstwerber.....	50
Beziehungen zur Bevölkerung (Stakeholderbeteiligung).....	52
Beschwerdemanagement.....	54
Öffentliche Informationen.....	55
Holzverkauf und Logoverwendung.....	57
Kalamitäten und Wiederbewaldung.....	58
Weitere Fragen und Dokumente.....	59

Legende

Zur schnelleren Orientierung haben wir im zweiten Hauptkapitel mit Symbolen gearbeitet:



Definition aus dem Glossar



Erläuterungen aus den FSC-Interpretationen



Beispiel



Im hellgrünen Kasten wird jeweils der Standard zitiert

Die FSC-Organisation: Wichtige Hintergrundinfos zum Einstieg

FSC – Der Runde Tisch zum Thema Waldwirtschaft

Der Forest Stewardship Council – FSC ist ein internationaler Verein, in dem sich Akteure organisieren, die gemeinsam ein globales Ziel verfolgen: Durch eine verantwortungsvolle Waldbewirtschaftung soll der Wald mit all seinen ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen erhalten werden. Die Besonderheit des FSC-Systems besteht darin, dass wirtschaftliche, naturschutzfachliche und soziale Anforderungen gleichberechtigt adressiert werden. Zum Ausdruck kommt dies im sog. Dreikammersystem: Analog zu den drei Säulen der Nachhaltigkeit gliedert sich die FSC-Mitgliedschaft in Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialkammer. Innerhalb der Organisation haben alle drei Kammern gleiches Gewicht - unabhängig davon, wie viele Mitglieder eine einzelne Kammer hat.

Wenn Entscheidungen getroffen werden, ist eine 2/3-Mehrheit in der Gesamtmitgliedschaft und gleichzeitig die Mehrheit jeder Kammer erforderlich. Dabei besitzt jede Kammer ein Vetorecht. In Deutschland sind in der Wirtschaftskammer u. a. verschiedene Forstbetriebe (z.B. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Berliner Forsten, Landesforsten Rheinland-Pfalz, ForstBW, die Hatzfeldt-Wildenburg'sche Verwaltung sowie walddreiche Kommunen



Schon gewusst?

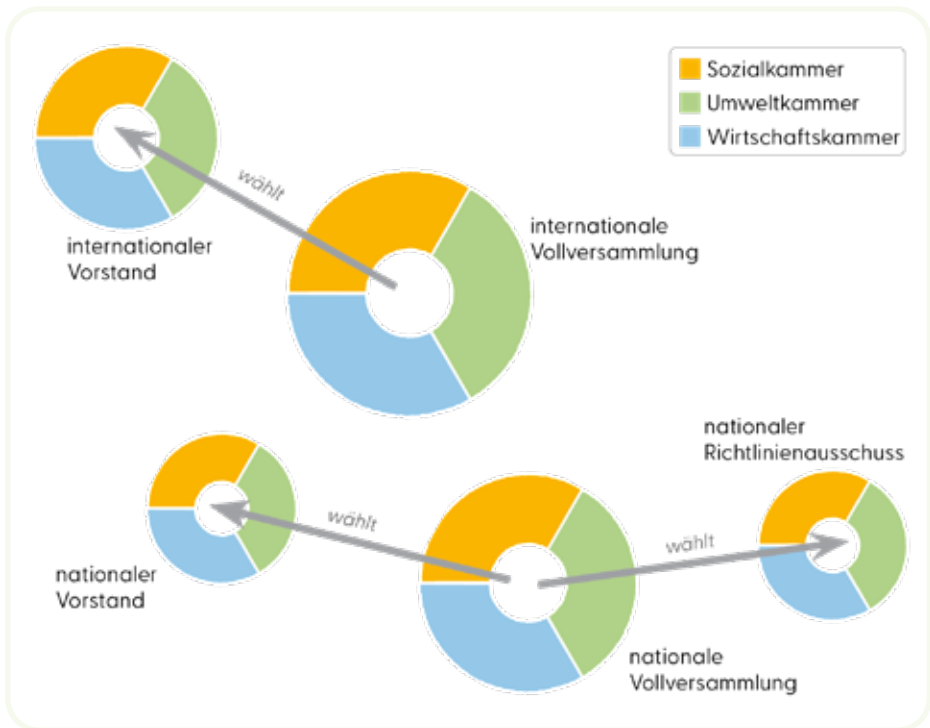
FSC Deutschland hat derzeit 169 Mitglieder und 52 Fördermitglieder (Stand 01/2022). Eine vollständige Mitgliederübersicht können Sie auf der Homepage einsehen: www.fsc-deutschland.de



wie die Städte Freiburg oder Wiesbaden), in der Umweltkammer die bekannten Umweltverbände (z.B. NABU, BUND, WWF) und in der Sozialkammer u.a. Arbeitnehmervertreter (IG BAU, IG Metall, BDF) vertreten.

Diese Dreikammerstruktur gilt weltweit - in allen nationalen FSC-Arbeitsgruppen sowie beim Dachverband FSC International. Die gleichberechtigte Repräsentanz verschiedener Akteure und Interessensgruppen in dieser Form ist ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal von FSC! Auch bei der Entwicklung neuer Waldstandards werden alle Kammern gleichermaßen beteiligt und entsenden Mitglieder in den sog. Richtlinienausschuss (s.u.).

Der FSC ist per Satzung zur Gemeinnützigkeit verpflichtet, in Deutschland ist die Arbeitsgruppe als e.V. registriert.



Das FSC-Drei-Kammer-System

Wer macht was bei FSC?

Die FSC Organisation besteht aus dem Dachverband FSC International und verschiedenen nationalen Arbeitsgruppen, die auf der Ebene ihrer jeweiligen Länder tätig sind.

FSC International

Die Dachorganisation FSC International entwickelt das FSC-System auf internationaler Ebene. Das betrifft vor allem die Bereiche globale Strategie und Netzwerke, Kommunikation und Qualitätssicherheit. Als wesentliche Grundlage des Systems werden hier alle FSC-Standards entwickelt, für den Wald, für die Weiterverarbeitung und für die Zertifizierungsabläufe. Einzige Ausnahme sind die nationalen Waldstandards, die auf nationaler Ebene erarbeitet werden

Nationale FSC-Arbeitsgruppen (z.B. FSC Deutschland)

Nationale Arbeitsgruppen sind die Vertreter des FSC-Netzwerkes auf nationaler Ebene. Sie entwickeln die nationalen Waldstandards, indem die internationalen Vorgaben auf die regionalen Verhältnisse angepasst werden. Außerdem leisten sie Öffentlichkeits-, Netzwerk- und Strategiearbeit und Warenzeichenmanagement. FSC Deutschland engagiert sich darüber hinaus sehr stark für die Entwicklung des Marktes von FSC-Produkten und ist damit Ansprechpartner für alle Marktteilnehmer.

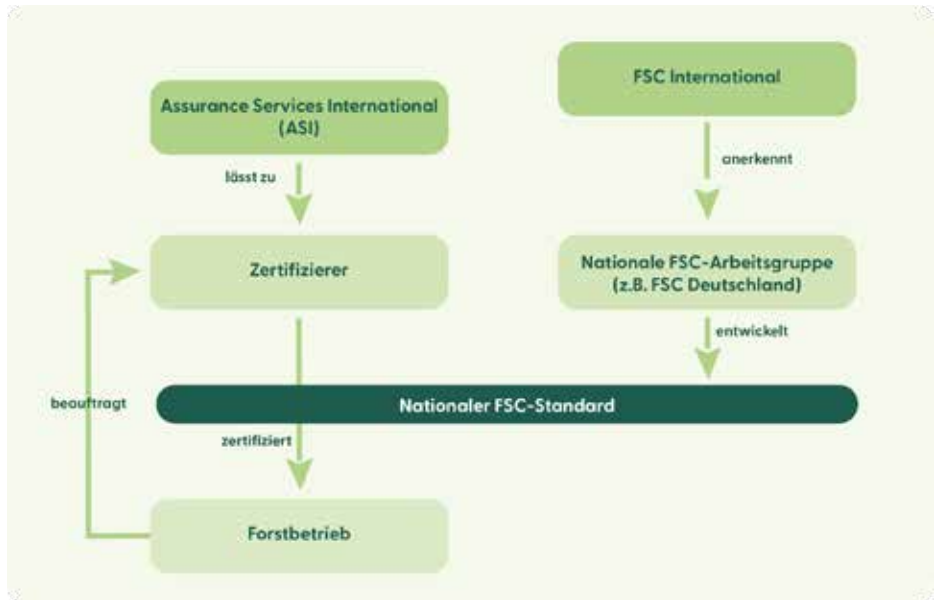
Von den Zertifizierungsprozessen der einzelnen Betriebe sind die FSC-Geschäftsstellen streng entkoppelt.

ASI – Assurance Service International

ASI ist die Zulassungsstelle für Zertifizierungsfirmen, die für die Qualitätssicherung innerhalb des FSC Systems zuständig ist. ASI ist eine GmbH mit Sitz in Deutschland. ASI begleitet die Audits aller Zertifizierer und sichert so eine einheitliche Umsetzung der FSC Richtlinien. Nur von ASI zugelassene Firmen dürfen FSC Zertifikate vergeben.

Zertifizierungsfirmen und Auditoren

Akkreditierte Zertifizierer prüfen im Auftrag der Betriebe (Forstbetriebe oder weiterverarbeitende Betriebe) FSC-Standards ab und vergeben nach erfolgreicher Prüfung das FSC-Zertifikat. Der Interpretationsspielraum für den Auditor ist dabei relativ gering, bei Unklarheiten werden Interpretationen durch FSC Deutschland/ den nationalen Richtlinienausschuss vorgenommen.



Prozesse und Aufgaben von FSC

Standardentwicklung: Von internationalen Prinzipien zur nationalen Richtlinie

FSC unterscheidet grundsätzlich die Bereiche Holzverarbeitung und Handel (Chain of Custody – COC) oder Waldbewirtschaftung (Forest Management – FM). Für beide Bereiche sind weitgehend unabhängige Regelwerke ausgearbeitet, bei der COC geht es v.a. um den Nachweis, dass für Produkte mit FSC Logo auch zertifiziertes Holz verwendet wird. Für Verarbeitungsbetriebe gelten weltweit identische Anforderungen branchenübergreifend für alle zertifizierten Betriebe.

Für den Wald gibt es regionale Unterschiede, da sowohl die ökologischen, als auch die sozialen Rahmenbedingungen weltweit sehr unterschiedlich sind. Verbindlich für alle gelten **10 Prinzipien**, denen **70 internationale Kriterien** untergeordnet sind. Diese werden von FSC International entwickelt, sind weltweit identisch und stellen die Grundlage eines jeden nationalen FSC-Waldstandards dar.

Zur Konkretisierung der Kriterien sind **internationale Indikatoren** (IGI) formuliert, die dann regional angepasst werden können. Diese IGI sind ein Vorschlag/ eine Art „Rote Linie“, der/die im Zuge der nationalen Standardentwicklung von der nationalen FSC Arbeitsgruppe bearbeitet werden. Die nationalen Indikatoren unterscheiden sich also länderweise.

Für die Entwicklung der nationalen Richtlinie durch die jeweilige nationale FSC Arbeitsgruppe ist ein weltweit einheitliches Verfahren definiert, das u.a. auch eine umfassende Konsultation aller Interessensgruppen sicherstellt. Zuständig für die Entwicklung der nationalen Indikatoren ist der sogenannte Richtlinienausschuss (International: Standard Development Group, SDG). In diesen Ausschuss entsendet jede FSC-Kammer zwei Vertreter (s. FSC – Der Runde Tisch zum Thema Waldwirtschaft). In Deutschland sind dies folgende Akteure (Stand Januar 2022):

- Wirtschaftskammer** • Dr. Thomas Rätz, Gemeinde- u. Städtebund Rheinland-Pfalz
- Rudolf Hansknecht, Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
- Sozialkammer** • Norbert Böskens, BDF
- Marco Öhmkes, IG BAU
- Umweltkammer** • Prof. Erwin Hussendörfer, Einzelmitglied
- Albert Wotke, WWF Deutschland

Der Richtlinienausschuss überarbeitet den Deutschen FSC-Standard entsprechend internationaler Vorgaben alle 5 Jahre. Der erarbeitete Entwurf wird zunächst dem Vorstand von FSC Deutschland und dann der Mitgliedschaft zur Abstimmung vorgelegt. Zuvor wurde während des Entwicklungsprozesses in öffentlichen Konsultationen Stakeholdern und Interessierten die Möglichkeit zur Einsicht und Kommentierung der Entwürfe geboten. Der Waldstandard benötigt eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Gesamtmitgliedschaft, zusätzlich darf keine Kammer von ihrem Vetorecht Gebrauch gemacht haben.

Wurde der Waldstandard von der Mitgliedschaft angenommen, prüft FSC International, ob er entsprechend den international gültigen FSC-Vorgaben (Prinzipien, Kriterien und IGI's) entwickelt wurde und ob eine umfassende, öffentliche Beteiligung von Interessenvertretern stattgefunden hat. Erst nach dieser Prüfung ist der Standard vollumfänglich akkreditiert und gültig.

FSC Deutschland

FSC Schweiz

Prinzipien

weltweit,
einheitlich

Prinzip* 6: Auswirkungen auf die Umwelt*

Der Forstbetrieb* erhält* die Ökosystemdienstleistungen* und die Umweltgüter* des Waldes* oder stellt diese wieder her. Negative Umweltauswirkungen durch die Bewirtschaftung werden vermieden, behoben oder abgeschwächt.

Kriterien

weltweit,
einheitlich

Kriterium 6.7:

Der Forstbetrieb* erhält natürliche Wasserläufe, Gewässer, Uferzonen und deren Vernetzung* oder stellt diese wieder her. Der Forstbetrieb* vermeidet negative Auswirkungen auf Wasserqualität und -quantität und behebt jene, die auftreten.

Indikatoren

Von nationaler Arbeitsgruppe angepasst,
länderweise unterschiedlich

Indikator 6.7.1

Der Forstbetrieb* fördert entlang von Wasserläufen und offenen Wasserflächen den Aufbau kontinuierlicher Bestockungen mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft*.

Indikator 6.7.1

Grundwasser- und Gewässerschutzzonen sind bekannt und in Karten erfasst. Deren Schutz ist durch Instruktionen der Beschäftigten* und Eigenbewirtschafter gewährleistet.

Indikator 6.7.2

Die nach Wasserrecht notwendigen Genehmigungen liegen vor (z.B. für Durchlässe, Furten).

Indikator 6.7.2

Falls Beeinträchtigungen (negative Auswirkungen) von den Bewirtschaftungstätigkeiten* auf die Wasserqualität, die natürliche Ufervegetation und auf die aquatischen Lebensgemeinschaften in/an Gewässern ausgehen, so sind Wiederherstellungen umgesetzt.

plus 6 weitere Indikatoren

plus ein weiterer Indikator

Die Entscheidung für FSC: Wann lohnt sich die FSC-Zertifizierung für einen Forstbetrieb?

“Mit dem FSC-Siegel will die Gemeinde Heidenrod öffentlich nachvollziehbar dokumentieren, dass man der Verantwortung gerecht wird, dass man einen naturnahen, sozialen und gewinnbringenden Wald der Bürger für die Bürger im Einklang aller bewirtschaftet.“

V. Diefenbach, Bürgermeister in Heidenrod, 4.600 ha

In Deutschland wird Forstwirtschaft grundsätzlich auf sehr hohem Niveau praktiziert, viele Betriebe erfüllen die Anforderungen von FSC bereits weitgehend. In diesem Fall ist es für den Betrieb möglich, die Zertifizierung mit deutlich geringerem Aufwand zu erhalten als Betriebe, in denen noch umfangreiche Anpassungen notwendig sind.

Für den Forstbetrieb sind in der Regel drei Fragen zentral, wenn er sich mit einer FSC-Zertifizierung auseinandersetzt:

1. **Wird durch eine FSC-Zertifizierung die Holzvermarktungssituation für den eigenen Betrieb verbessert?**

Manchmal werden für FSC-Sortimente Mehrpreise erzielt, in jedem Fall ergibt sich aber ein höheres Vermarktungspotential für FSC-zertifiziertes Holz. Bei kleinräumigen Kalamitäten ist oft ein schnellerer Verkauf und eine schnellere Abfuhr möglich. In welchem Umfang Vermarktungsvorteile erzielt werden können muss individuell auf lokaler und regionaler Ebene durch den Forstbetrieb geprüft werden.

2. **Hilft eine externe, intensive und objektive Prüfung des forstlichen Tuns dem Betrieb?**

Eine externe Prüfung des Betriebsgeschehens ergibt immer auch eine Rückmeldung an den Betrieb, der Blick von außen hilft gegen Betriebsblindheit. Je nach Betriebsgröße und -organisation unterscheidet sich der Effekt, bei Betrieben mit intensivem internen Monitoring ist diese Auswirkung schwächer. Aber jedes Audit ist auch eine Chance Fehler und Verbesserungspotentiale im Betrieb zu finden.

3. Sind öffentliche Wahrnehmung und Kommunikation des Waldmanagements für den Betrieb von Bedeutung?

Das FSC-Siegel ist mit weitem Abstand das bekannteste Qualitätssiegel im Wald. Regelmäßige repräsentative Umfragen bestätigen zunehmende Bekanntheit und ein hohes Verbrauchervertrauen in das FSC-Zeichen. Eine FSC-Zertifizierung ermöglicht Betrieben sowohl eine Imageverbesserung als auch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit. Neben dieser generellen positiven Wahrnehmung kann eine Zertifizierung auch in konkreten Streitfällen helfen, das Ergebnis einer unabhängigen Prüfung hat einen anderen Stellenwert als Aussagen eines Betriebes, der kritisiert wird.

Das FSC System besteht aus zwei Komponenten, gute Waldbewirtschaftung und gutes Marketing. Betriebe, die eine gute Waldbewirtschaftung schon umsetzen, bekommen einfacher den Zugang zum Markt und Marketing mit FSC.



n=800, Quelle: GlobeScan 2021

Was den FSC einmalig macht – Argumentationshilfen für die Praxis

Es gibt eine Reihe von Aspekten, die das FSC-System von anderen Zertifizierungssystemen unterscheiden. Daraus ergibt sich die hohe Glaubwürdigkeit, die der FSC genießt. Unabhängig von den hohen Standards, die FSC-Forstbetriebe einzuhalten haben, gehören dazu die folgenden Punkte:

Einheitlichkeit: Den FSC-Waldstandards sind weltweit die gleichen 10 Prinzipien und 70 Kriterien zugrunde gelegt. Das Prüfsystem für Betriebe sowie die Anforderungen an FSC-Zertifizierer sind weltweit gleich. Alle Zertifizierer werden weltweit zentral von einer Zulassungsstelle (Assurance Services International, ASI) geprüft, anerkannt und jährlich erneut kontrolliert.

Interessenausgleich: Wirtschaftliche, soziale und Umweltinteressen haben gleiches Gewicht. Jedem nationalen FSC-Standard gehen intensive Konsultationsprozesse voraus. Standards werden immer im Rahmen des Dreikammersystems (s. FSC – Der Runde Tisch zum Thema Waldwirtschaft) erarbeitet.

Glaubwürdigkeit: Der FSC wird als einziges Zertifizierungssystem weltweit von allen großen Umweltverbänden unterstützt (u.a. WWF, BUND, NABU). Der amtliche und private Verbraucherschutz gibt dem FSC gute bis sehr gute Noten und spricht regelmäßig Kaufempfehlungen für FSC-zertifizierte Produkte aus.

Jährliche Prüfung: Ein FSC-Zertifikat wird erst nach erfolgreicher Vor-Ort-Prüfung eines Forstbetriebes vergeben und jährlich vor Ort kontrolliert. Jeder zertifizierte Betrieb hat sich vertraglich zur Einhaltung der Richtlinie verpflichtet.

Bürgerbeteiligung: Bei der Zertifizierung werden lokale Interessenvertreter aktiv im Rahmen der sogenannten Stakeholderbefragung beteiligt. Vorgebrachte Kritik wird im Forstbetrieb durch den Zertifizierer überprüft. Zusätzlich fordert der Waldstandard die Einbindung lokaler und interessierter Stakeholder in verschiedene Bereiche der Waldbewirtschaftung.

Transparenz: Die jährlichen Prüfberichte eines jeden Forstbetriebs sowie entsprechende Auflagen werden in den Zertifizierungsberichten öffentlich. Die Berichte sind unter www.info.fsc.org zugänglich. Eine Zusammenfassung der Bewirtschaftungsplanung mit entsprechenden Übersichtskarten wird durch FSC-zertifizierte Betriebe zur Verfügung gestellt.

Wie funktioniert die Zertifizierung?

Eine FSC-Zertifizierung will wohl überlegt und gut vorbereitet sein. Wir geben einen Überblick über die einzelnen Schritte bis zur Zertifikatserteilung.

In 5 Schritten zum FSC-Zertifikat

1. Kontaktaufnahme mit Zertifizierungsorganisation und Vertragsabschluss

Beim ersten Kontakt mit einem Zertifizierer werden Grundinformationen zum Forstbetrieb abgefragt. Die Zertifizierungsorganisation informiert auf dieser Grundlage über das weitere Verfahren und über die Zertifizierungskosten. Diese variieren mit der Betriebsgröße und Komplexität des Betriebes bzw. der Gruppe. Formal beginnt die Zertifizierung mit der Unterschrift unter dem Zertifizierungsvertrag.

2. Voraudit

Ein Voraudit ist u.a. ab einer Betriebsgröße von 50.000 ha und für Gruppenzertifikate obligatorisch, kann aber auch in kleineren Betrieben sinnvoll sein. Es stellt eine Kurzprüfung des Betriebes dar, Ziel ist es, frühzeitig etwaige Nicht-Übereinstimmungen der aktuellen Bewirtschaftungspraxis des Forstbetriebs mit den Anforderungen aus dem FSC-Standard identifizieren und korrigieren zu können.



Weitere Infos

Ausführliche Zusammenfassungen aller Zertifizierungsberichte werden auf der Homepage des Zertifizierers und unter www.info.fsc.org veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

3. Konsultation von Interessenvertretern (Stakeholderbefragung)

Vor der eigentlichen Betriebsprüfung wird eine Befragung von Personen, Organisationen und Unternehmen durchgeführt, welche ein Interesse an der Bewirtschaftung des zu zertifizierenden Waldes haben. Dies sind z.B. Forstunternehmer, benachbarte Waldbesitzer, örtliche Vereine, Jagdverbände, Naturschutzorganisationen, Gewerkschaften, Personalrat, Privatwaldbesitzerverband, Sägewerbestände, Parteien.

4. Zertifizierungsaudit und Zertifizierungsbericht

Ein forstlicher Gutachter (=Auditor) führt die Betriebsprüfung durch. Um zu beurteilen, ob ein Waldbesitzer die Vorgaben des Deutschen FSC-Standards einhält, werden die Indikatoren im Standard abgeprüft. Werden Indikatoren nicht erfüllt, wird dies im Zertifizierungsbericht festgehalten. Gleichzeitig wird geprüft, wie schwerwiegend die Abweichung ist. Werden beim Erstaudit schwerwiegende Abweichungen identifiziert, kann ein Zertifikat nicht ausgestellt werden, bis diese korrigiert sind. Im Anschluss an die Betriebsprüfung wird ein Bericht erstellt. Dieser dokumentiert das Ergebnis, insbesondere auch Abweichungen vom Deutschen FSC-Standard. Der Auditor gibt eine Empfehlung ab, ob der Betrieb zertifiziert werden soll oder nicht. Ein Auszug des Berichtes ohne vertrauliche Betriebsdaten wird im Falle einer positiven Zertifizierungsentscheidung veröffentlicht (s. Infokasten).

5. Zertifizierungsentscheidung

Alle Unterlagen werden durch eine unabhängige Prüfstelle innerhalb der Zertifizierungsfirma nochmals kontrolliert, insbesondere auch die jeweiligen Zertifizierungsempfehlungen. Vor der Erstzertifizierung prüfen zwei externe Fachleute zusätzlich den Bericht und die Beurteilung des Auditors. Wenn alle formalen Anforderungen an den Ablauf eingehalten wurden und die Waldbewirtschaftung dem zugrunde gelegten FSC-Standard entspricht, kann eine positive Zertifizierungsentscheidung getroffen und dem Forstbetrieb ein Zertifikat ausgestellt werden.

Mit der Ausstellung des Zertifikats sind oft Auflagen verbunden (s. Systematik der Korrekturmaßnahmen), deren Umsetzung im Rahmen der folgenden jährlichen Überwachungsaudits abgeprüft werden. Das Zertifikat wird für die Dauer von fünf Jahren ausgestellt.

Ablauf einer FSC-Zertifizierung im Wald



Ablauf einer FSC-Zertifizierung im Wald



Das jährliche Überwachungsaudit

Im Anschluss an das Erst-Audit wird jeder FSC-Betrieb jährlich vor Ort kontrolliert. Dabei wird geprüft, ob Korrekturmaßnahmen aus dem Vorjahr abgearbeitet wurden. Eine aktive Stakeholderbefragung findet nicht mehr statt, allerdings können sich Interessensvertreter jederzeit an den Zertifizierer wenden und Stellungnahmen zur Bewirtschaftung des FSC-Betriebs abgeben. Der Zertifizierer muss dann potentiellen Abweichungen vom FSC-Standard nachgehen und den jeweiligen Stakeholdern Rückmeldung darüber geben, wie die Situation eingeschätzt wurde.



Schon gewusst?

Derzeit sind 220 Forstbetriebe einzeln oder in Gruppen in Deutschland nach FSC zertifiziert. Insgesamt sind 1,356 Mio. ha Wald oder knapp 11% der deutschen Gesamtwaldfläche FSC-zertifiziert (Stand: Februar 2022). Zahlenmäßig die größte Gruppe stellen kommunale Waldbesitzer dar, flächenmäßig dominieren Landesforstbetriebe mit 1,095 Mio. ha. Eine detaillierte Übersicht über die FSC-zertifizierten Forstbetriebe finden Sie auf unserer Homepage www.fsc-deutschland.de/wald

Systematik der Korrekturmaßnahmen

Wenn einzelne Anforderungen des Deutschen FSC-Standards vom Betrieb nicht korrekt umgesetzt werden wird das als Richtlinienabweichung (nonconformity) bezeichnet. Die daraus resultierende Konsequenz ist eine geforderte Korrekturmaßnahme (corrective action request – CAR) an den Betrieb. Abweichungen werden nach der Schwere der Abweichung unterschieden in Hauptabweichung (schwerwiegende Abweichung) und Nebenabweichung (geringfügige Abweichung).

Hauptabweichung (Major Nonconformity, Schwerwiegende Abweichung)

Schwerwiegende Abweichungen liegen vor, wenn sie ein vollständiges Versagen bei der Erfüllung einer Anforderung aus dem relevanten Standard bewirken. Das gilt beispielsweise, wenn gegen einen Indikator über einen langen Zeitraum regelmäßig oder systematisch verstoßen wurde oder wenn die Auswirkungen des Verstoßes eine große Fläche betreffen. Schwerwiegende Abweichungen liegen ebenfalls vor, wenn die Abweichungen dem Forstbetrieb bereits mitgeteilt wurden und keine zeitnahen, angemessenen Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden oder ein Verstoß wiederholt auftritt.

Werden Schwerwiegende Abweichungen im Rahmen eines bestehenden Zertifikats identifiziert, müssen diese innerhalb von maximal drei (in Ausnahmefällen sechs) Monaten korrigiert werden, anderenfalls wird das Zertifikat ausgesetzt (suspendiert).



Beispiel: *Rückegassen sind im gesamten Betrieb nicht markiert und nicht erkennbar.*

Nebenabweichung (Minor Nonconformity, Geringfügige Abweichung)

Geringfügige Abweichungen liegen vor, wenn gegen einen Indikator kurzzeitig, unbeabsichtigt oder nicht-systematisch verstoßen wurde oder die Abweichungen nur eine geringe Fläche betreffen.

Werden derartige Abweichungen identifiziert, müssen diese innerhalb von maximal 12 (in Ausnahmefällen 24) Monaten korrigiert und Maßnahmen ergriffen werden, die eine Wiederholung ausschließen. Wird eine geringfügige Abweichung nicht innerhalb der gesetzten Frist korrigiert, wird daraus eine schwerwiegende Abweichung.



Beispiel: *Bei einem einzelnen Hieb sind Rückegassen nicht erkennbar, im restlichen Betrieb ist die Kennzeichnung aber gut.*

Beobachtung (observation)

Eine Beobachtung beschreibt eine Situation, die keinen direkten Einfluss auf den Status des Zertifikates hat. Es wird ein frühes Stadium von Problemen oder ein Risiko benannt, das noch keine Abweichung darstellt, aber bei Nichtbeachtung durch den Betrieb oder Intensivierung zukünftig zu einer Abweichung führen kann.



Beispiel: *Rückegassenmarkierungen sind in einigen Beständen schlecht zu erkennen. Die Rückegassen wurden eingehalten, es gab keine Befahrung von Waldboden, aber es besteht ein erhöhtes Risiko dafür.*

Einzelzertifikat oder Gruppenzertifikat

In den meisten Fällen entscheidet ein einzelner Forstbetrieb für sich, dass er die Zertifizierung nach FSC nutzen will und erhält dann nach Abschluss des Zertifizierungsprozesses ein Zertifikat (Einzelzertifikat). Speziell für kleinere Forstbetriebe ist der Aufwand für eine Zertifizierung (in Kosten/ha) aber überproportional hoch, daher wurde das Instrument der Gruppenzertifizierung entwickelt. Wenn sich mehrere Waldbesitzer zusammenschließen, dann entsteht eine größere Einheit, die als Gruppe zertifiziert werden kann (Gruppenzertifikat). Die Anforderungen an die Waldbewirtschaftung gelten für jeden teilnehmenden Forstbetrieb, jeder Betrieb für sich muss wie bei der Einzelzertifizierung alle Anforderungen der FSC Richtlinie erfüllen. Gleichzeitig können aber auch Aufgaben auf Gruppenebene erledigt werden, z.B. gemeinsame Waldbaukonzepte, gemeinsame Beauftragung von Unternehmern oder auch der gemeinsame Holzverkauf. Der Zusammenschluss in einer Gruppe hilft dem Waldbesitzer also auch unabhängig von der FSC Zertifizierung.

Für diese Art der Zertifizierung sind verschiedene Modelle möglich, die Organisation der Gruppe kann unterschiedlich sein. Wesentlich ist, dass gruppenintern die Umsetzung der FSC Richtlinie sichergestellt werden kann. Im Vergleich zu einer Einzelzertifizierung sind zusätzlich interne Kontrollen innerhalb der Gruppe notwendig (interne Audits). Dadurch können dann aber die externen Kontrollen durch den Zertifizierer reduziert werden, der je nach Risikofaktoren innerhalb der Gruppe eine unterschiedlich große Stichprobe der Mitglieder beim Audit überprüft. Das Zertifikat wird für die Gruppe als Ganzes ausgestellt oder entzogen, im Falle von Standardabweichungen durch einzelne Mitglieder ist immer die gesamte Gruppe betroffen.



Hinweis

Alle Details zur Gruppenzertifizierung finden Sie auf unserer Internetseite im Merkblatt Gruppenzertifizierung: www.fsc-deutschland.de/wald





© Berliner Forsten

Deutscher FSC-Standard: Die wichtigsten Regeln

Im Deutschen FSC-Standard sind die Anforderungen an die Waldwirtschaft nach FSC in Deutschland in Form von Indikatoren definiert. Die Gliederung des Standards wird durch den internationalen Standard vorgegeben und ist nicht streng nach Themen sortiert, zu verschiedenen fachlichen Anforderungen finden sich an mehreren Stellen Vorgaben. Grundsätzlich gibt es keine Gewichtung oder Wertung der Indikatoren, aber einige dieser Regeln sind in deutschen Forstbetrieben in der Umsetzung unproblematisch, andere haben besonders große Auswirkung auf der Fläche oder werden häufiger diskutiert und sind damit von besonderer Bedeutung im Zertifizierungsalltag.

Im Nachfolgenden werden die wichtigsten Themen und die dazugehörigen Indikatoren erläutert. Im Kasten findet sich jeweils der Originaltext des Deutschen FSC-Standards 3-0. Zusätzlich sind zu den Indikatoren mögliche Instrumente der Nachweisführung zur Einhaltung des Indikators genannt. Diese sind nicht normativ, dienen aber dem Forstbetrieb und dem Auditor als Hinweis dafür, wie FSC-Deutschland sich eine Prüfung vorstellt.

Wichtig ist häufig auch die exakte Definition der verwendeten Begriffe, da speziell forstliche Begriffe regional unterschiedlich verwendet werden. Alle im Glossar des Deutschen FSC-STDs definierten Begriffe werden mit einem Sternchen* gekennzeichnet, besonders wichtige Begriffsdefinitionen werden hier als Ergänzung des Indikatorentextes ebenfalls wiedergegeben. Zu einigen Indikatoren gibt es auch Interpretationen aufgrund von Nachfragen aus der Praxis, wichtige Interpretationen werden hier ebenfalls genannt.

Alle Regelungen beziehen sich auf den Zertifikatshalter („der Forstbetrieb“). Bei Gruppen trägt die Gruppenleitung die Verantwortung, dass jedes einzelne Gruppenmitglied alle Inhalte des FSC-Standards bei der Bewirtschaftung umsetzt.



Wichtig

Gegenstand einer Prüfung durch den Zertifizierer ist stets der Deutsche FSC-Standard und entsprechende Interpretationen. Die entsprechenden Dokumente sind auf der Homepage von FSC Deutschland www.fsc-deutschland.de/wald zu finden.

Die Königsregel – Waldbaukonzept und Klimastabilität

Die zentrale Grundlage der Waldbewirtschaftung nach FSC ist die Orientierung an der natürlichen Waldgesellschaft*. Ziel sind stabile und naturnahe Wälder, die die beste Voraussetzung haben auch gegenüber externen Einflüssen wie z.B. dem Klimawandel zu bestehen.

Dieser Grundsatz stand bereits im Mittelpunkt bei der Erarbeitung des ersten Deutschen FSC-Standards 1998 und gilt unverändert weiter. Um seine besondere Bedeutung hervorzuheben, wurde er in Kriterium 10.0. den weiteren Kriterien des Prinzip 10 – Umsetzung von Bewirtschaftungsmaßnahmen - vorangestellt.

10.0. Orientierung an der natürlichen Waldgesellschaft

Waldbauliche Pflege- und Nutzungsstrategien orientieren sich an der Baumartenzusammensetzung, Dynamik und Struktur der natürlichen Waldgesellschaft* und haben zum Ziel, standortgerechte, naturnahe Waldbestände zu erhalten und zu entwickeln. Bei Zielerreichung gilt das Erhaltungsgebot im Besonderen.

10.0.1 Grundlage für waldbauliche Pflege- und Nutzungsstrategien zur Erhaltung und Entwicklung standortgerechter* Waldbestände, die sich an der Baumartenzusammensetzung, Dynamik und Struktur der natürlichen Waldgesellschaft* orientieren, sind beschriebene Waldentwicklungstypen*.

Nachweis durch: Dokumente (Waldbau- bzw. Waldentwicklungskonzepte, Forsteinrichtung), Interview, Waldbegang*



Natürliche Waldgesellschaft: Die natürliche Waldgesellschaft im Sinne des Deutschen FSC-Standards ist diejenige Waldgesellschaft, die sich unter den gegebenen Standortsbedingungen in ihrer Baumartenzusammensetzung und Struktur einstellen würde. Sie setzt sich aus heimischen Baumarten* zusammen (inkl. Sukzessionsstadien).

Naturnahe Waldbestände: Bestände, die sich aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zusammensetzen.

Kriterium 10.0 legt damit zwei wichtige Dinge fest: Zum einen, dass die Waldbewirtschaftung nach FSC als großes waldbauliches Ziel die Orientierung an der natürlichen Waldgesellschaft mit standortsgerechten* heimischen* Baumarten anstrebt (10.0.1). Und zum anderen den Weg, dieses waldbauliche Ziel mittels Waldentwicklungstypen* zu definieren (10.0.2). So lässt sich die Strategie durch den Auditor prüfen und bewerten.



Waldentwicklungstypen: Zusammenfassung von Holzbodenflächen mit vergleichbarem Ausgangszustand, vergleichbarer Zielsetzung und einheitlichen Regeln für die waldbauliche Behandlung. Die Beschreibung der Waldentwicklungstypen beinhaltet die in Indikator 10.0.2 geforderten Inhalte. Je nach Forstbetrieb/Bundesland werden dafür unterschiedliche Begriffe verwendet.

Für die wichtigsten Waldentwicklungstypen beschreibt der Forstbetrieb entsprechend Indikator 10.0.2 folgende Aspekte: Die natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen Standorte, die Baumartenzusammensetzung der Zukunft, die Dauer der Verjüngungs- und Nutzungszeiträume, die Bestandesstruktur, den Anteil von Biotop- und Totholz, den Zielvorrat, den Umgang mit Kalamitätsflächen und die waldbauliche Pflege- und Nutzungsstrategie. Der Forstbetrieb nutzt die beschriebenen Waldentwicklungstypen als Grundlage für seine Bewirtschaftung.

Holzernte- und Verjüngungsverfahren

Weil waldbauliche Pflege- und Nutzungsstrategien sich an der Dynamik und Struktur der natürlichen Waldgesellschaft orientieren, sind schematische Verjüngungsverfahren grundsätzlich ausgeschlossen. Schematische Verjüngungsverfahren* sind dabei definiert wie folgt:



Schematische Verjüngungsverfahren: Flächige Räumungen, Kahlschlag, Saum- und Schirmschlag

Damit sind auch Verfahren wie das „Räumen über gesicherter Verjüngung“ oder die schematische Nutzung von Alt-Buchen ab einem bestimmten Alter nicht mehr möglich.

Der FSC-Standard sieht die einzelstamm- bis gruppenweise (bis Durchmesser 30m) Holzernte und Verjüngung als Standardvorgehen vor. Weil es aber manchmal betriebliche Sondersituationen gibt, die eine größere Auflichtung des Bestandes erfordern, lässt der FSC-Standard ausreichend Spielraum, um reagieren zu können.

10.1.1 Die Nutzung erfolgt einzelstamm- bis gruppenweise, schematische Verjüngungsverfahren werden grundsätzlich unterlassen. Folgende Ausnahmen, die dem Zertifizierer zur Kenntnis gebracht werden, sind möglich:

Bis zu 1 ha

- Der Umbau labiler, naturferner Bestockungen.
- Die natürliche Verjüngung in von Eiche oder Kiefer dominierten Waldentwicklungstypen. Der Bestockungsgrad des Hauptbestandes sinkt dabei nicht unter 0,3.
- Im Kleinstwaldbesitz (maximal 5 ha) werden aus außerordentlichen Gründen Holzmengen benötigt, welche nur aus Kahlschlag erzielbar sind, da die Betriebsstruktur andere Nutzungsverfahren nicht zulässt. Dabei werden angrenzende Kahlfelder in die Berechnung einbezogen, wenn sie Waldflächen im Sinne des jeweiligen Landeswaldgesetzes sind.
- Naturschutzfachlich begründete Artenschutz- und Biotoppflegemaßnahmen auf Grundlage eines Konzepts.
- Herstellung und Pflege von Erholungseinrichtungen und -funktionen.

Größer als 1 ha:

- akute, waldschutzbedingte Walderneuerungsmaßnahmen, wenn ein flächiges Absterben > 1 ha zu erwarten ist
- Naturschutzfachlich begründete Artenschutz- und Biotoppflegemaßnahmen, auf Grundlage eines mit dem amtlichen Naturschutz abgestimmten Konzepts.

Nachweis durch: Dokumente (Begründung der jeweiligen Ausnahme, Forsteinrichtungswerk, Standortkartierung, naturschutzfachliche Stellungnahmen, etc.), Waldbegang.

Daraus ergibt sich, dass bei waldbaulichen „Altlasten“, wie bspw. standortfernen und instabilen Nadelholzalbeständen mit geringem h/d-Wert, eine Räumung **bis zu 1 ha** stattfinden darf, wenn ein hohes Kalamitätsrisiko besteht.

Betriebe, die heimische Lichtbaumarten verjüngen wollen, haben ebenfalls die waldbauliche Freiheit von der strengen Regel der einzel- bis gruppenweisen Nutzung abzuweichen, wenn dabei eine Untergrenze des Bestockungsgrades von 0,3 nicht unterschritten wird. Die maximale Flächengröße auf der schematische Hiebsformen erlaubt sind, ist auch hier 1,0 ha.

Als weitere Ausnahme sind **waldschutzbedingte Walderneuerungsmaßnahmen*** genannt. Wenn diese Problematik vorliegt, darf der Forstbetrieb in Ausnahmefällen auch Flächen größer als **1 ha** schematisch behandeln. Dies gilt ebenso, falls vorhandene Arten und Biotope nur durch einen Kahlschlag erhalten werden können (z.B. Moorflächen). Dabei ist zwingend ein naturschutzfachliches Konzept vorzulegen, das den Eingriff begründet und mit dem amtlichen Naturschutz abgestimmt wurde.

Wichtig: Wird ein Konzept ohne Konsultation des amtlichen Naturschutzes erarbeitet, so ist ausschließlich eine Aufflichtung bis max. **1 ha** erlaubt. Bei der ausnahmsweisen Räumung von Flächen über **1 ha** sind verschiedene Aspekte zu beachten, daher wird das Thema separat im Kapitel „Kalamitäten und Wiederbewaldung“ am Ende dieses Leitfadens behandelt. Bei der Holzernte ist generell zu beachten, dass Nichtderbholz nicht genutzt werden kann. Damit ist die Aufarbeitung von Kronenmaterial zur Hack- schnitzelproduktion oder durch Brennholz-Selbstwerber nicht möglich.

10.11.9 Nichtderbholz verbleibt in der Regel im Wald. Die Nutzung von Nichtderbholz ist auf folgende Fälle beschränkt: [...]

Es gibt nur wenige, konkret definierte Ausnahmefälle, in denen Nichtderbholz genutzt werden darf. Hierzu zählen Arbeiten entlang öffentlicher Straßen (z.B. Lichttraumprofil schneiden), bei denen das Material auf die Straße fällt, die Ersterschließung mit Rückegassen oder Maßnahmen im Rahmen von Natur- oder Forstschutzkonzepten. Zur Nutzung aus Forstschutzgründen zählt z.B. das Häckseln von Kronenmaterial befallener Fichten. Diese Nutzung ist möglich, wenn ein Forstschutzkonzept mit dem Zertifizierer abgestimmt ist und die betroffenen Flächen sowie die genutzten Mengen dokumentiert werden.



Gastbaumarten und nicht-standortsheimische Baumarten

Die Einbringung nicht-heimischer Baumarten* kann Teil einer sinnvollen Strategie zur Risikominimierung vor dem Hintergrund des Klimawandels sein. Daher ist ein Anteil von maximal 20% nicht-heimischen Baumarten auf Forstbetriebsebene möglich. Die Einbringung erfolgt als Beimischung einzeln bis maximal horstweise, nicht flächig. Wenn Gruppen oder Horste in einem Bestand gepflanzt werden, muss zwischen den bepflanzten Flächen genug Abstand bleiben, damit es keine flächige Anpflanzung ist. Dabei sind auch schon vorhandene bestockte Flächen im Bestand oder andere nicht heimische Baumarten als die eingebrachten zu berücksichtigen, die Anforderung gilt für die Gesamtheit aller nicht heimischen Baumarten. Auch hier gilt als übergeordnete Zielsetzung die „Orientierung an der natürlichen Waldgesellschaft“, die Mischungsform von Gastbaumarten soll dauerhaft gewährleistet sein.



Beispiel: Wird Douglasie in vorhandene Naturverjüngung von Roteiche gepflanzt, dann gilt die Vorgabe der horstweisen Beimischung für die Gesamtfläche beider Baumarten.

Als „heimische Baumarten“ gelten jene der natürlichen, nacheiszeitlichen Waldentwicklung in Deutschland. Auf der Homepage von FSC-Deutschland findet sich eine Liste der heimischen Baumarten. Douglasie, Roteiche, Edelkastanie oder Walnuss sind nicht-heimische Baumarten.

10.3.2 Der Anteil nicht-heimischer* Baumarten im Forstbetrieb beträgt max. 20% (s. 10.2).
Nachweis durch: Dokumente (Waldbau- bzw. Waldentwicklungskonzepte, Forsteinrichtung, Kulturplan, Pflanzverband), Interview, Waldbegang.*

10.3.3 Bei Verjüngungsmaßnahmen können auf maximal 20% der Verjüngungsfläche nicht-heimische* Baumarten künstlich eingebracht werden. Deren Einbringung erfolgt einzel- bis maximal horstweise* (s. Anhang II).

Nachweis durch: Dokumente (Waldbau- bzw. Waldentwicklungskonzepte, Forsteinrichtung, Kulturplan, Pflanzverband), Interview, Waldbegang*

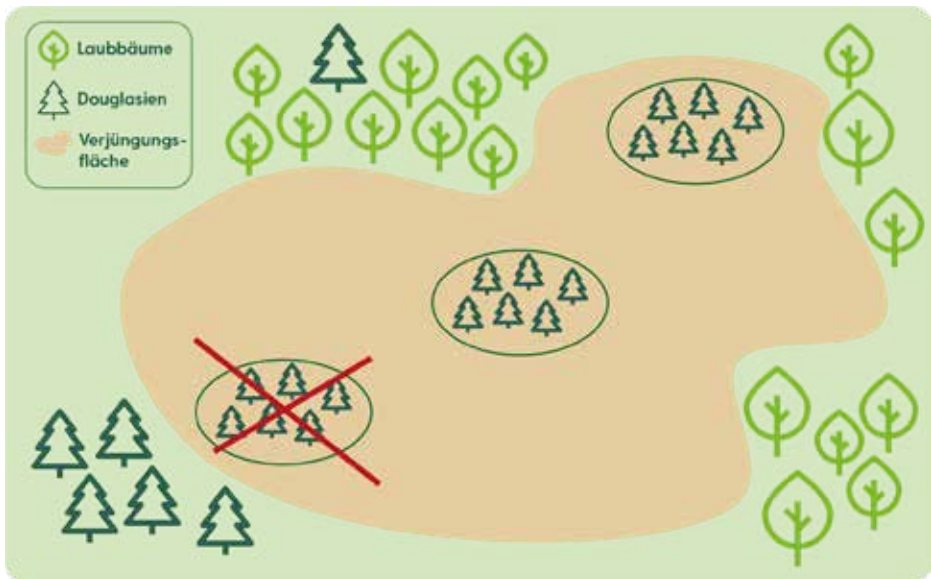
10.3.4 Höhere Verjüngungsanteile (10.3.2) reduziert der Forstbetrieb* durch Mischungsregulierung auf 20%.

Nachweis durch: Dokumente (Waldbau- bzw. Waldentwicklungskonzepte, Forsteinrichtung, Kulturplan, Pflanzverband), Interview, Waldbegang.*

Anhang II, Ergänzungen zu Kriterien und Indikatoren:

zu 10.3.3: Verjüngungsfläche und Verjüngungsmaßnahme

Die Verjüngungsfläche ist die Fläche für die jeweilig eine Verjüngungsplanung erstellt wird bzw. vorliegt. Maßgeblich ist, dass am Ende des Verjüngungszeitraums auf der Verjüngungsfläche der Anteil nicht-heimischer Baumarten 20% nicht übersteigt. Im Dauerwald entspricht die Verjüngungsfläche der Betriebsfläche. Für die Verjüngungsmaßnahmen gilt, dass die Einbringung nicht-heimischer Baumarten so gestaltet wird, dass die Mischungsform (einzel- bis horstweise) dauerhaft gewährleistet ist.



Dauerhafte Mischungsform: Bei Einbringung nicht-heimischer Baumarten muss die Gesamtsituation beachtet werden.



Interpretation (10.3.3 Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2021-04

Die Verjüngungsfläche setzt sich zusammen aus der Fläche für die jeweilig periodisch im Rahmen der Forstbetriebsplanung/Forsteinrichtung (in der Regel 10 Jahre) eine Verjüngungsplanung erstellt wird oder vorliegt und den hinzukommenden Störungsflächen in dieser Periode.

Für besondere Schutzwerte* (engl.: High Conservation Values, HCVs) wie kartierte Lebensraumtypen in FFH-Gebieten oder Naturschutzgebiete gelten strengere Regelungen.

10.3.7 Zur Erhaltung und Entwicklung der Naturnähe in Waldflächen mit den Schutzwerten HCV-2 und HCV-3 gilt für den Umgang mit nicht-heimischen Baumarten:

- HCV3-Flächen mit Ausnahme von Naturschutzgebieten bleiben dauerhaft frei von nicht-heimischen Baumarten. Ggf. noch vorhandene Anteile werden im Zuge forstlicher Maßnahmen schrittweise herausgezogen. Das gilt auch für die kartierten Buchen-Lebensraumtypen 9110 oder 9130 eines FFH-Gebiets im zertifizierten Forstbetrieb, in denen ausschließlich lebensraumtypische Baumarten vorkommen.
- In den übrigen als Buchen-Lebensraumtypen 9110 oder 9130 kartierten Flächen des Forstbetriebs innerhalb eines FFH-Gebiets ist der Anteil nicht-heimischer Baumarten auf max. 10% begrenzt, soweit nicht die FFH-Managementplanung einen geringeren Anteil vorgibt. Ggf. noch vorhandene höhere Anteile werden im Zuge forstlicher Maßnahmen schrittweise herausgezogen. Geringere Anteile als 10% werden nicht weiter erhöht.
- In sonstigen HCV2-Flächen sowie in Naturschutzgebieten (HCV3) erfolgt das Einbringen bzw. die Behandlung nicht-heimischer Baumarten im Einklang mit den Schutzgebietsbestimmungen bzw. dem Schutzzweck.

Nachweis durch: Dokumente (Waldbau- bzw. Waldentwicklungskonzepte, Forsteinrichtung), Interview, Waldbegang.*

In Anhang I des Standards sind HCV 2 und 3 definiert. In der Praxis relevant ist, dass in FFH-Lebensraumtypen nicht-heimische Baumarten nicht etabliert werden und bestehende, zu hohe Anteile im Rahmen forstlicher Maßnahmen entnommen werden. Wenn in den Buchen-Lebensraumtypen 9110 und 9130 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten vorkommen, dann müssen diese Flächen auch dauerhaft frei von nicht heimischen Baumarten bleiben. Eventuelle Naturverjüngung muss entnommen werden, eine aktive Anreicherung ist nicht zulässig.

Sind bereits nicht lebensraumtypische Baumarten im Bestand vorhanden, dann gilt eine Schwelle von 10% nicht-heimischer Baumarten. Hier dürfen aktiv Baumarten eingebracht oder Naturverjüngung übernommen werden, so lange der Grenzwert von 10% nicht überschritten und der bestehende Anteil nicht erhöht wird. Es kann z.B. nach der Ernte einer Gruppe Douglasien auf dieser Fläche erneut Douglasie gepflanzt werden.



Interpretation (10.3.7 Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2019-07:

Die Reduzierung vorhandener Anteile nicht-heimischer Baumarten bezieht sich auf die einzelne kartierte LRT Fläche.

Angepasste Wildbestände

Die FSC-Zertifizierung steht grundsätzlich für eine vorbildliche Waldbewirtschaftung. Dazu zählt, dass sich die Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft ohne Schutzmaßnahmen verjüngen. Damit geht einher, dass Wildbestände entsprechend reguliert werden. Der FSC-Standard legt hierzu folgendes fest:

6.6.1. Die Wildbestände werden so angepasst, dass die Verjüngung der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft ohne Hilfsmittel möglich wird:

- Der Waldbesitzer legt dar, wie er dies umsetzen will
- Verbiss- und Schälsschäden werden regelmäßig durch anerkannte Methoden erfasst
- Die Abschussplanung bezieht sich auf diese Ergebnisse

Nachweis durch: Dokumente (Konzepte, Ergebnisse von Verbiss- und Schälsschadensinventuren, Abschusspläne und -statistiken), Interview.

Als Methoden zur Erfassung von Verbiss- und Schälsschäden erkennt der FSC-Standard von Landesforstbetrieben flächig angewandte oder von forstlichen Versuchsanstalten empfohlene Verfahren an.

Der zertifizierte Forstbetrieb muss vor allem eine konsequente Strategie hin zu waldverträglichen Schalenwildbeständen umsetzen. Waldbesitzende haben dabei unterschiedliche Möglichkeiten, die mit der Besitzgröße (Eigenjagd oder Gemeinschaftsjagd), der Lage der Flächen und damit zusammenhängen, von wem die Flächen bejagt werden (Regie, Pacht). Die FSC-Waldbesitzende werden also daran gemessen, ob sie ihre individuellen Möglichkeiten, auf Wildbestände einzuwirken, konsequent umsetzen.



Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden

FSC Deutschland steht grundsätzlich für eine Waldwirtschaft ohne PSM und Biozide*. Das gilt sowohl für die Bekämpfung von Insekten als auch für die Bekämpfung von invasiven Baumarten, Begleitvegetation, Pilzen oder Mäusen.

10.7.1 Biozide*, Pflanzenschutzmittel und biologische Bekämpfungsmittel werden nicht eingesetzt.

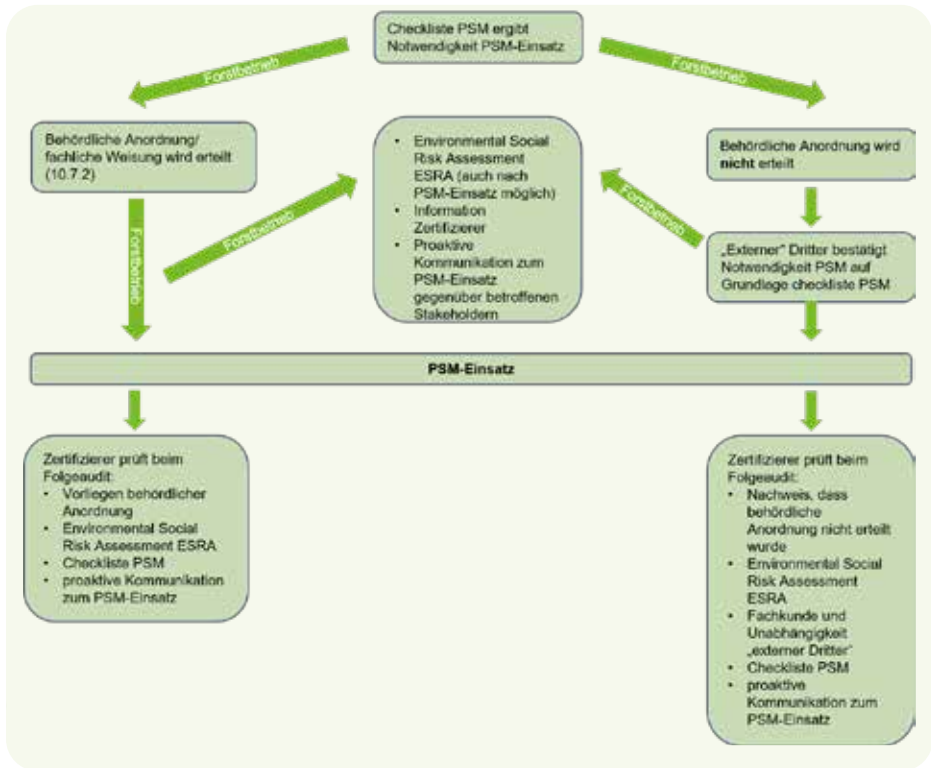
10.7.2 Ausnahmen sind behördlich angeordnete Einsätze. Dabei wird Folgendes beachtet:

- Die Anordnung zum Einsatz von Bioziden*, Pflanzenschutzmitteln und biologischen Bekämpfungsmitteln wird durch eine Instanz, die vom Forstbetrieb* unabhängig ist, erteilt.
- Der Forstbetrieb* hat den Einsatz von Bioziden*, Pflanzenschutzmitteln und biologischen Bekämpfungsmitteln* vorab beim Zertifizierer angezeigt und für Zwecke der nachträglichen Überprüfung begründet und dokumentiert. Für alle Einsätze kann der Handelsname, der Wirkstoff, die ausgebrachte Menge, die behandelte Fläche und das Datum des Biozideinsatzes und des Holzverkaufs nachgewiesen werden.
- Der Forstbetrieb* setzt sich dafür ein, dass biologischen Bekämpfungsmitteln Vorrang eingeräumt wird.
- Der Forstbetrieb* darf geschlagenes Holz, welches mit Bioziden* oder Pflanzenschutzmitteln behandelt oder kontaminiert wurde, erst sechs Monate nach dem letzten Einsatz als FSC-zertifiziert vermarkten.
- Wurden Biozide*, Pflanzenschutzmittel und biologische Bekämpfungsmittel* eingesetzt, weist der Forstbetrieb* die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben nach.

Nachweis durch: Dokumente (behördliche Anordnung, Dokumentation des Einsatzes, Rechnungen).

Indikator 10.7.2 lässt den Einsatz von Bioziden nur auf Grundlage einer Begründung und Dokumentation und die Anordnung durch eine vom Forstbetrieb unabhängige Instanz zu. Diese beiden Punkte wurden durch Interpretationen des Richtlinienausschusses konkretisiert und ergänzt. Damit ist deren Einsatz auch möglich, wenn er sich aus einer Verpflichtung zum Pflanzenschutzmitteleinsatz aus dem jeweiligen Waldgesetz heraus als letztes Mittel ergibt.

Inhaltliche und formale Mindestanforderungen für die „Begründung und Dokumentation“ wurden in der Checkliste Pflanzenschutzmittel zusammengefasst, die als Anhang I Bestandteil der verbindlichen Interpretationen zum FSC Standard ist. Betroffene Betriebe können diese Checkliste verwenden oder auch eigene Prüfverfahren, so lange sie inhaltlich alle Punkte abdecken.



Verfahren zum PSM-Einsatz bei FSC-zertifizierten Betrieben

Um die notwendige Transparenz auch beim Thema Pflanzenschutzmitteleinsatz sicher zu stellen, wird klargestellt, dass es sich hierbei um sog. Maßnahmen handelt, „von denen andere maßgeblich betroffen sind“ (FSC-STD 4.5.2). Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird dementsprechend durch den Forstbetrieb proaktiv gegenüber betroffenen Stakeholdern (z.B. Naturschutzverbänden) kommuniziert. Dabei begründet der Betrieb den Mitteleinsatz, nennt betroffene Waldorte und Mengen. Die Begründung für den Mitteleinsatz erfolgt vor der Ausbringung, Menge und Waldort können auch erst danach bekannt gegeben werden. In welcher Form die Information betroffener Stakeholder

erfolgt, bleibt dabei den Forstbetrieben überlassen. Denkbar sind z.B. Mitteilungen im Amtsblatt, Markierung von Poltern oder das Anschreiben bekannter Stakeholder durch den Forstbetrieb.

Auch FSC-International macht Vorgaben zum Thema Pflanzenschutzmittel- und Biozideinsatz. Die in Deutschland zur Anwendung kommenden Wirkstoffe gelten international als besonders gefährlich und können daher in FSC-Wäldern nur auf Grundlage einer Ausnahmegenehmigung eingesetzt werden. Grundlage dafür ist eine förmliche Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (Environmental and Social Risk Assessment - ESRA).

Für die beiden in Deutschland in Frage kommenden Wirkstoffe Cypermetrin (Fastac Forst) und Lambda Cyhalothrin (Karate Forst) hat FSC Deutschland Vorlagen erstellt, die auf Anfrage verfügbar sind. Auf Basis dieser Vorlage kann der Betrieb eine Beurteilung der konkreten Situation im eigenen Wald vornehmen und Vorsorgemaßnahmen definieren. Weitere Details bezüglich der Vorgehensweise sollten frühzeitig vor dem geplanten Einsatz mit dem zuständigen Zertifizierer abgestimmt werden.



Interpretation 10.7.1 (Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2020-06:

In Fällen in denen Forstbetriebe aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung (1.3.1) zum Waldschutz Pflanzenschutzmittel einsetzen müssen, ihnen aber entsprechend 10.7.1 eine behördliche Anordnung fehlt, bestätigt ein „externer Dritter“ die Verpflichtung zum PSM-Einsatz.



Definition (Anhang I Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2020-05

Bezogen auf 10.7.1 gelten als „**Inzanz die vom Forstbetrieb unabhängig ist**“ Forstschutzexperten mit entsprechendem Spezialwissen zum Waldschutz (Fachleute bei Mittelbehörden, Mitarbeiter forstlicher Versuchsanstalten und Universitäten, forstliche Sachverständige).



Interpretation 10.7.2 (Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2020-06:

Der PSM-Einsatz wird maßnahmenbezogen begründet, indem die Elemente der „Checkliste PSM“ geprüft werden.



Erschließung und Bodenbefahrung bei der Holzernte

Die Befahrung* des Waldbodens bringt eine Reihe von dauerhaft negativen ökologischen Auswirkungen mit sich. Eine sinnvolle Erschließung ist aber notwendig, um die Holzbringung zu ermöglichen. Um dem Forstbetrieb ausreichend Flexibilität zu geben, auf die Gegebenheiten des Bodens, der Geländestruktur, der Baumartenzusammensetzung, des Bestandesalters oder des Arbeitsschutzes einzugehen, definiert der Standard den Anteil der bewirtschafteten Holzbodenfläche*, der maximal im Rahmen der Feinerschließung* (Rückegassen und Maschinenwege) befahren werden darf. Hierfür werden sog. Befahrungsprozente festgelegt, die sich auf den Forstbetrieb und nicht auf den Bestand/die Behandlungseinheit beziehen.

Zielsetzung langfristig:

10.10.6 Der Forstbetrieb strebt an, nicht mehr als 10% der bewirtschafteten Holzbodenfläche als Rückegasse zu befahren.

Nachweis durch: Dokumente, Interview

Mindestanforderung sofort:

10.10.7 Aktuell werden nicht mehr als 13,5% der bewirtschafteten Holzbodenfläche als Rückegasse in Anspruch genommen. Die Gassenbreite ist auf das technisch zwingend Erforderliche beschränkt.

Nachweis durch: Dokumente (Feinerschließungsrichtlinie, Feinerschließungskarte), Waldbegang, Interview

Um die befahrene Holzbodenfläche zu ermitteln, wird ein forstfachlich anerkanntes Verfahren gewählt und nur auf die bewirtschaftete Holzbodenfläche Bezug genommen. Damit werden nicht bewirtschaftete Flächen wie z.B. Kernzonen in Nationalparks, Steilhänge oder Blocküberlagerungen nicht berücksichtigt. Der Standard schreibt nicht vor, wie die Befahrungsprozente zu erheben sind. Der zuständige Auditor wird dabei die Möglichkeiten berücksichtigen, die der einzelne Forstbetrieb hat.

Langfristig strebt der Forstbetrieb an, die Befahrungsprozente von 13,5% auf 10% zu reduzieren, wobei „langfristig“ hier den Zeitmaßstab des Waldbewirtschafters meint, der durch die Ziele des Wirtschaftsplans bestimmt wird. Das 10%-Ziel hat aktuell damit vor allem Einfluss auf die Neuanlage von Feinerschließung. In einem Modellbetrieb, bei vollständiger, zu befahrender Feinerschließung, würden Befahrungsprozente von 10% einen Gassenabstand von 40 m implizieren. Aktuell sind damit neu anzulegende Rückegassen nur entweder im Abstand 40 oder im Abstand 20 m möglich (beim Auflassen jeder 2. Gasse käme man dann „langfristig“ auf 10% Befahrung. Mit einer Interpretation aus dem Januar 2019 wird in diesem Zusammenhang festgelegt, dass Gassenabstände unter 20m nicht möglich sind.

Bei der Berechnung wird eine Gassenbreite von 4m unterstellt, die angepasst werden muss, wenn breitere Rückegassen notwendig oder tatsächlich vorhanden sind.

Weiterhin gilt, dass die Befahrungslinien langfristig angelegt werden, dass bei der Neuanlage bestehende Gassen übernommen und integriert werden und dass die Befahrung grundsätzlich minimiert werden soll.

Da im Forstbetrieb nicht nur bei der Holzernte Maschinen eingesetzt werden, ist die Frage der Befahrung für verschiedene Situationen relevant. Das Befahrungsverbot gilt grundsätzlich nur für Holzboden, Nichtholzboden im Wald darf befahren werden.



Befahrung: Das Befahren von Fahrzeugen mit Eigenantrieb und mehr als einer Achse bzw. mit Ketten.

Daraus ergibt sich, dass u.a. folgende forstliche Maßnahmen in FSC-Betrieben nicht möglich sind:

- Einsatz von sog. Rückeraupen abseits der Erschließung
- Befahrung abseits der Rückegassen zur Starkholzbringung
- Mulchen und Fräsen (z.B. auf Sturmwurfflächen)



Interpretation (10.10.8 Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2017-04

Das Mulchen von Sichtschneisen (z.B. zum Jagdbetrieb) im Wald abseits von Rückegassen ist nicht möglich. Bestehende Leitungstrassen und Schneisen breiter als 5m zählen nicht zur Holzbodenfläche und können befahren/ge-mulcht werden.



Interpretation (10.10.8 Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2020-07

Das Mulchen und Mähen und damit die Befahrung von Wildäsungsflächen ist möglich.



© Martin Schweminger

Befahrung abseits der Erschließungssysteme zur Waldverjüngung

Ein Sonderfall im Zusammenhang mit der Befahrungsfrage betrifft den Maschineneinsatz zur Förderung der Verjüngung mit standortgerechten Baumarten. In der Praxis sind verschiedenste Pflanzverfahren oder Verfahren zur Förderung der Naturverjüngung bekannt, die eine maschinelle Bodenbearbeitung oder Bodenverwundung einsetzen und dafür flächig Waldboden befahren. Diese Verfahren sind nach FSC nicht zulässig, wenn Waldfläche befahren wird. Nur Verfahren, die mit Maschinen von der Rückegasse aus arbeiten, sind möglich. Grundsätzlich verboten sind auch Eingriffe in den Mineralboden, zulässig ist eine Bodenbearbeitung nur, wenn sie nicht in den Mineralboden eingreift.

10.10.11. Bodenbearbeitungen greifen nicht in den Mineralboden ein. Die im Einzelfall erforderliche Freilegung des Mineralbodens zur Unterstützung der angestrebten Verjüngung standortgerechter Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft erfolgt streifen- oder plätzeweise.

Nachweis durch: Waldbegang

Eine Ausnahmeregelung gibt es nur für einen konkret definieren Sonderfall. Wenn dichte Rohhumusaufgabe die Verjüngung hin zur natürlichen Waldgesellschaft unmöglich macht und einige weitere Kriterien erfüllt sind, dann ist eine begrenzte Befahrung ausnahmsweise möglich. Der Standard erlaubt dies aber nur, sofern alle Vorgaben gleichzeitig erfüllt sind:

10.10.12. Eine Befahrung abseits der Erschließungssysteme ist nur zulässig, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Dichte Rohhumusaufgabe verhindert die Verjüngung.
- Für das Ausbleiben der Verjüngung ist nicht der Wildverbiss ursächlich.
- Es ist sichergestellt, dass der Verjüngungserfolg nicht durch Wildverbiss gefährdet wird.
- Alternative Verfahren, zum Beispiel Pferdeinsatz, sind technisch nicht möglich oder finanziell nicht zumutbar.
- Es wird möglichst wenig Waldboden befahren.
- Bodenschäden werden durch geeignete Technik und geeigneten Zeitpunkt der

Befahrung minimiert.

- die Maßnahmen werden anhand eines betrieblichen Konzepts durchgeführt und sind nach Art und Umfang dokumentiert.

Nachweis durch: Dokumente (Konzept, Maßnahmendokumentation), Waldbegang, Interview

Auch hier muss die Definition der Befahrung beachtet werden (s.o.):

Daraus ergibt sich, dass u.a. folgende forstliche Maßnahmen in FSC-Betrieben nicht möglich sind:

- Freilegung des Mineralbodens bei verdämmendem Grasfilz, Adlerfarn, Brombeere
- maschinelle Pflanzung
- Mulchen und Fräsen (z.B. auf Sturmwurfflächen)
- Einsatz von Pein-Plant

Die oben genannte Ausnahmeregelung ist nur für diese eine, sehr eng formulierte Ausnahmesituation gedacht, die Regelung ist ausdrücklich nicht auf vergleichbare andere Situationen übertragbar.

Biologisch abbaubare Hydraulikflüssigkeiten

Sollte es im Rahmen forstlicher Betriebsarbeiten oder im Zuge von An- und Abfuhr zu Havarien an hydraulisch betriebenen Anbaugeräten kommen, hat dies bei herkömmlichem Hydrauliköl oft gravierende negative Folgen für die Umwelt. Um diese zu minimieren fordert der FSC-Standard den Einsatz von biologisch schnell abbaubarem Hydrauliköl:

Zu den „forstlichen Betriebsarbeiten“ zählt auch die Walderschließung, Unternehmer im Wegebau setzen also ebenfalls biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten ein und haben Notfallsets während der Arbeiten dabei.

10.11.3.

Der Forstbetrieb sorgt dafür, dass bei forstlichen Betriebsarbeiten und der gewerblichen Brennholzselbstwerbung biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten eingesetzt werden.

Nachweis durch (für Forstbetriebe mit Forstpersonal): Dokumente (entsprechende

Richtlinie, AGB für Unternehmer, Arbeits- und Unternehmeraufträge); Übrige: Interview; Alle: anerkannte Lohnunternehmerzertifikate (außer Holzabfuhr)

10.11.6 Alle Maschinen mit Ölhydraulikanlagen haben für den Schadensfall sog. „Notfallsets“ (Bindemittel, Auffanggefäße o.ä.) an Bord. Dies gilt auch für die Holzabfuhr.

Nachweis durch (für Forstbetriebe mit Forstpersonal): Dokumente (entsprechende Richtlinie, AGB für Unternehmer, Arbeits- und Unternehmeraufträge); Übrige: Interview; Alle: anerkannte Lohnunternehmerzertifikat (außer Holzabfuhr)

10.11.4 10.11.3 gilt auch für Holztransport-Fahrzeuge mit Ladekran u. Erstzulassung ab 1.1.2020.

Nachweis durch (für Forstbetriebe mit Forstpersonal): Dokumente (entsprechende Richtlinie, AGB für Unternehmer, Arbeits- und Unternehmeraufträge); Übrige: Interview

10.11.5 Biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten sind nicht erforderlich für Traktoren und Anbaugeräte in der nicht-gewerblichen Brennholzseltwertung sowie bis 1.1.2020 für waldarbeitereigene Traktoren, die ausschließlich als „UVV-Hilfsmittel“ eingesetzt werden und die kein Öl verlieren.

Nachweis durch (für Forstbetriebe mit Forstpersonal): Dokumente (entsprechende Richtlinie, AGB für Unternehmer, Arbeits- und Unternehmeraufträge); Übrige: Interview; Alle: anerkannte Lohnunternehmerzertifikate (außer Holzabfuhr)



Interpretation (10.11.3 Deutscher FSC-Standard 3.0) – 2020-12

Von der Forderung nach biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten in 10.11.3 ausgenommen sind landwirtschaftliche Zugmaschinen, deren Hydraulik keine Anbaugeräte antreibt. Insbesondere bei landwirtschaftlichen Schleppern werden Anbaugeräte häufig über den Nebenantrieb direkt von der Zapfwelle angetrieben, nicht über eine Hydraulikpumpe. In diesen Maschinen sind Hydraulikflüssigkeiten nur in geringen Mengen vorhanden, die biologische Abbaubarkeit ist in diesem Fall nicht erforderlich.



Biologisch schnell abbaubar: Als biologisch schnell abbaubar gelten Kettenhaftöle dann, wenn sie mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ oder dem „EU Ecolabel“ gekennzeichnet sind.

Arbeits- und Gesundheitsschutz, Motorsägenarbeit

Mehrere Indikatoren thematisieren den Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie adäquate forstliche Aus- und Weiterbildung als Voraussetzung für die Arbeit im FSC-Wald. Die Indikatoren beziehen sich bewusst auf sog. forstliche Betriebsarbeiten und nicht auf eine bestimmte Personengruppe. Dadurch wird gewährleistet, dass der Forstbetrieb bei im Wald durchgeführten Arbeiten, unabhängig davon, ob diese von eigenem Personal, Unternehmern, Selbstwerbern oder Fuhrleuten ausgeführt werden, für die Einhaltung der geforderten Standards sorgen muss.



Forstliche Betriebsarbeiten: Alle praktischen Arbeiten rund um Kulturbegründung und -pflege, Holzernte, Rückung, Pflege, Waldschutz, Walderschließung, Arbeiten zum Zwecke der Erholungsfunktion, der Umweltbildung, der Waldpädagogik und des Naturschutzes.

Die Kriterien 2.3 und 2.5 im Standard regeln die Anforderungen für Aus- und Weiterbildung sowie Arbeitssicherheit im Detail. Die folgenden Indikatoren sind hierbei zentral:

2.3.1. Der Forstbetrieb sorgt dafür, dass forstliche Betriebsarbeiten so gestaltet werden, dass:

- beim Einsatz von Beschäftigten und Unternehmern schriftliche Arbeitsaufträge und Gefährdungsbeurteilungen vorliegen.
- die Unfallverhütungsvorschriften, Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstungen, eingehalten werden.
- die Rettungskette sichergestellt ist und Rettungspunkte bekannt sind.
- für Zweitaktmotoren ausschließlich Sonderkraftstoffe* eingesetzt werden.
- nach Möglichkeit geprüfte forsttechnische Arbeitsmittel* eingesetzt werden. Bei nicht-gewerblichen Selbstwerbern wirkt der Forstbetrieb darauf hin.
- auf Gesundheitsrisiken beim Einsatz von Sprühfarben hingewiesen wird.

Nachweis durch: Forstbetriebe mit eigenem Personal: Dokumente (Gefährdungsbeurteilungen, UVV-Schulungen (z.B. BG), Sicherheitstrainings); Unternehmer: AGB/Unternehmerverträge, anerkanntes Lohnunternehmerzertifikat, zertifizierte Sprühfarbe; Alle: Interview mit Beschäftigten, Waldbegang

Eine besondere Stellung hat die Arbeitssicherheit beim gewerblichen Umgang mit der Motorsäge. Der FSC-Standard trägt hier mehreren Entwicklungen der letzten Jahre Rechnung: Einerseits den nach wie vor (zu) hohen Unfallzahlen im Wald und andererseits der gestiegenen Arbeitsmigration innerhalb der EU, was dazu führt, dass Nachweise notwendig werden, die verlässlich Auskunft über den Ausbildungsstand des/der MotorsägenführerIn geben. Falls keine deutsche Forstwirtausbildung vorliegt, fordert der FSC-Standard deswegen den European Chainsaw Standard und Zusatzerfahrung als Nachweis zur Motorsägenqualifikation. Das geforderte Level 3 befähigt zu Fälltechniken im Starkholz.

2.5.1. Die Arbeiten im Wald werden von Personen durchgeführt, die über eine entsprechende fachgerechte Ausbildung, vorzugsweise eine forstliche Berufsausbildung, oder gleichwertige praktische Erfahrung (außer bei Auszubildenden) verfügen.

2.5.2. Arbeiten mit der Motorsäge werden ab 01.07.2020 nur noch von Personen durchgeführt,

- die eine Ausbildung zum Forstwirt haben oder
- die ein ECC Zertifikat Level 3 oder eine gleichwertige inländische Prüfung, verbunden mit einer mindestens 3-jährigen Berufserfahrung in der motomanuellen Holzernte besitzen oder
- die ein ECC Zertifikat Level 3 besitzen, verbunden mit einem für diesen Abschluss vorbereitenden Lehrgang.

Nachweis durch: Dokumente (AGB, Ausbildungs- und Lehrgangsnachweise), anerkanntes Lohnunternehmerzertifikat, Interview



Weitere Informationen

Umfassende Infos zum ECC und den Anforderungen sind erhältlich unter:
<http://www.europeanchainsaw.eu>





Interpretation (2.5.2 Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2019-01

Die Anforderungen an die Qualifikation für Arbeiten mit der Motorsäge gelten nur für gewerblich Tätige und nicht für Auszubildende. Als „gleichwertige, inländische Prüfung“ können vor Juni 2018 abgelegte Prüfungen bei Waldarbeits-schulen nach zweiwöchigem Lehrgang (sog. „Sachkundenachweise“), KWF-zertifizierte Motorsägenkurse (Modul A und B) oder der sog. „AS-Baum I“ gelten.



Interpretation (2.5.2 Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2019-03

Als dem ECC gleichwertige Prüfungen gelten inländische Prüfungen. Ausländische Prüfungen, die z.B. vom KWF anerkannt werden, gelten damit nicht als „gleichwertig“.



Gesetzlich geschützte Arten

Im Rahmen der Waldbewirtschaftung ist auf gesetzlich geschützte Arten und deren Lebensräume besondere Rücksicht zu nehmen. Diese dürfen durch die Bewirtschaftung nicht gefährdet werden. Im Prinzip 6 (Auswirkungen auf die Umwelt) finden sich zahlreiche Regelungen zu Arten- und Umweltschutz. Innerhalb des FSC-Systems gilt grundsätzlich das Vorsorgeprinzip (precautionary approach), bevor Eingriffe oder Bewirtschaftungsmaßnahmen umgesetzt werden, müssen alle relevanten Informationen vorliegen, um negative Auswirkungen ausschließen zu können. Im Zweifelsfall muss auf die Maßnahme verzichtet werden.

6.3.2 Der Forstbetrieb unterlässt jegliche Maßnahmen, bei denen erhebliche Schädigungen auf die Umwelt* zu erwarten sind.

6.4.2. Falls gefährdete Arten oder lokale Populationen einer nach BNatschG besonders geschützten Art durch die Waldbewirtschaftung erheblich beeinträchtigt werden können, passt der Forstbetrieb die Bewirtschaftungsmethoden entsprechend an (z.B. bezüglich Eingriffsstärke und Eingriffszeitpunkt). Der Forstbetrieb kennt die davon betroffenen Flächen.

Nachweis durch: Dokumente (Kartenmaterial, Verzeichnisse, Arbeits- und Unternahmeraufträge), Waldbegang.

In der Praxis müssen also Informationsquellen bekannt sein, um gesetzlich geschützte Arten zu identifizieren. Da häufig Spezialisten für einzelne Arten auch außerhalb des Forstbetriebs vor Ort sind, soll deren Fachwissen genutzt werden, wenn es darum geht Bewirtschaftungsmethoden anzupassen. Dies regelt Indikator 6.4.1.

Kommen zum Beispiel geschützte Vogelarten vor, so sind Holzerntemaßnahmen zu Setz- und Brutzeiten auszusetzen. Diese Anpassung der Bewirtschaftungsmethoden erfolgt unter Beachtung der sonstigen Regelungen des FSC-Standards.

Der FSC-Standard geht deutlich über die reinen gesetzlichen Anforderungen hinaus. Als zentrale Elemente für mehr Ökologie im Wald sind die Ausweisung von Naturwaldentwicklungsflächen und Biotopbäumen geregelt.

Naturwaldentwicklungsflächen, Lern- und Vergleichsflächen

Ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal der FSC-Zertifizierung ist die Ausweisung von Flächen, die aus der forstlichen Nutzung genommen werden. Das Ziel einer natürlichen Waldentwicklung ist nach wie vor eines der forstlichen Topthemen in Deutschland, auch im FSC gibt es hierzu ein breites Meinungsspektrum.

Für die Ausweisung von Naturwaldentwicklungsflächen* hat der Forstbetrieb ab Zertifikatserteilung bis zu fünf Jahren Zeit. Unterschieden wird in den Anforderungen vor allem zwischen den verschiedenen Besitzarten:

6.5.1. Alle Forstbetriebe verfügen über Naturwaldentwicklungsflächen im Gesamtumfang von mindestens 10%.

6.5.3. Spätestens fünf Jahre nach Ausstellung des FSC-Zertifikates gilt Folgendes:

- Landes- und Bundeswald: mindestens 10 % ihrer Holzbodenfläche
- Kommunal- wald ab 1.000 ha Holzbodenfläche: mindestens 5 % ihrer Holzbodenfläche.

6.5.4. Der Privatwald sowie der Kommunalwald < 1000 ha strebt 5% seiner Holzbodenfläche als Naturwaldentwicklungsfläche an, sofern er dafür einen angemessenen finanziellen Ausgleich durch Dritte erhält.

6.5.5: Die Einzelflächen sind möglichst größer als 25ha, mindestens jedoch 0,3 ha groß. Der Forstbetrieb verankert die Dauerhaftigkeit der natürlichen Waldentwicklung in seiner Zielsetzung und übernimmt diese in die Planung (Leitbild nach 7.1). Die Flächen werden in Karten dargestellt. Im öffentlichen Wald sind diese Karten öffentlich zugänglich.

*Nachweis durch: Öffentlicher Wald: Dokumente (Karten, Verzeichnisse), Privatwald: Kenntnis von finanziellen Ausgleichsmöglichkeiten (z.B. Vertragsnaturschutz Ökoko-
konto, Interview), Alle: Waldbegang.*

Die Definition der Naturwaldentwicklungsfläche im Standard ist entsprechend umfangreich und präzise. Folgender Auszug nennt die wichtigsten Eckpunkte:



Naturwaldentwicklungsflächen: Von direkten menschlichen Eingriffen ungestörte Flächen, die unter besonderer Berücksichtigung der Biotopwertigkeit und des Entwicklungspotenzials der Flächen für den Natur- und Artenschutz ausgewählt werden. In den Flächen unterbleiben Nutzungseingriffe außer den erforderlichen jagdlichen Maßnahmen [...] sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen und die Ernte von Saatgut, sofern vergleichbare lokale Herkünfte anderweitig nicht verfügbar sind. Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind möglich, wenn der Arten- und Biotopschutz dies erforderlich macht. Die Naturwaldentwicklungsflächen bilden ein Netz aus Quell- und Trittsteinbiotopen, insbesondere für Arten, die auf die Alters- und Zerfallsphasen des Waldes angewiesen sind [...].

Eine Besonderheit betrifft die öffentlichen Forstbetriebe, die eine Fläche über 1.000 ha zertifiziert haben. Diese wählen innerhalb der Naturwaldentwicklungsflächen zusätzlich Flächen aus, die für den Forstbetrieb repräsentativ sind: sog. Lern- und Vergleichsflächen* (LuV). Anhand dieser Flächen soll die ungestörte Waldentwicklung beobachtet werden, die dort beobachtete Waldentwicklung dient als Orientierung im Hinblick auf eine naturnähere Waldbewirtschaftung.

Private Forstbetriebe oder öffentliche mit weniger als 1.000 ha Holzbodenfläche werden durch Indikator 6.5.5 dazu angehalten, sich an nächstgelegenen, repräsentativen LuV-Flächen zu orientieren.



Interpretation (6.5.1 ff Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2019-07

Wenn für den Arten- und Biotopschutz Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in NWE-Flächen erforderlich sind, kann das angefallene Holz genutzt werden. Die zuständige Naturschutzbehörde bestätigt die Unbedenklichkeit/Notwendigkeit der Nutzung.

Interpretation (6.5.1 ff Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2020-07

Im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen in NWE-Flächen anfallendes Holz verbleibt auf der Fläche.

Interpretation (6.5.1 ff Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2020-07

Werden in NWE-Flächen Waldschutzmaßnahmen zum Schutz von Nachbarbeständen (eigene o. fremde) notwendig und ist dazu die Entnahme von Holz (auch Nicht-Derbholz) erforderlich (z.B. Entfernung bruttauglichen Materials), darf dieses Material entnommen werden.



Biotop- und Totholz

Die Regelung zu Biotop- und Totholz sorgt immer wieder für Diskussionen. Der Standard verlangt ein Konzept mit einer langfristigen Zielsetzung, dessen schrittweise Umsetzung nachgewiesen wird. Nicht verlangt sind konkrete Fristen, der Forstbetrieb hat somit relativ große Freiheiten bei der Umsetzung eines Biotop- und Totholzkonzeptes.

6.6.5. Um Arten, die von Biotop- und Totholz abhängen, einen dauerhaften Lebensraum zu erhalten oder zu schaffen, ist eine betriebliche Biotop- und Totholzstrategie festgelegt und in den Bewirtschaftungsplan integriert. Diese sorgt für die Erhaltung und Anreicherung eines nachhaltigen Nebeneinanders aller Strukturen und Dimensionen von Biotopbäumen und Totholz auf der gesamten Holzbodenfläche. Sie enthält insbesondere Festsetzungen über die Biotopbäume, die dauerhaft im Wald verbleiben und ihrer natürlichen Alterung überlassen werden; es wird ein Orientierungswert von durchschnittlich 10 Biotopbäumen je Hektar angestrebt. Die Strategie berücksichtigt Aspekte der Arbeits- und Verkehrssicherheit.

Nachweis durch: Dokumente (Biotop- und Totholzkonzept), Waldbegang

6.6.6. Biotopbäume mit Ausnahme der in Nadelholzbeständen ausgewählten vereinzelt Laubbäume werden im Zuge forstlicher Maßnahmen markiert und/oder in einem Kartensystem erfasst. Die Markierung/Erfassung erfolgt spätestens zu Beginn der Zieldurchmesserernte oder ab 2/3 des Umtriebsalters.

Nachweis durch: Dokumente (Karten) und/oder Waldbegang

6.6.7. Abgestorbene Biotopbäume verbleiben bis zur Zersetzung im Wald.

Nachweis durch: Dokumente (Biotop- und Totholzkonzept, Karten), Waldbegang

6.6.8. Der Forstbetrieb weist die schrittweise Umsetzung der betrieblichen Strategie und Betriebsziele gem. 6.6.5 in geeigneter Form nach.

Nachweis durch: Dokumente (Durchforstungskonzept, Arbeits- und Unternehmeraufträge), Waldbegang, Interview

6.6.9. Der Forstbetrieb berücksichtigt bereits in Jungbeständen den Erhalt von Biotopbaumstrukturen.

Nachweis durch: Dokumente (Arbeits- und Unternehmerauftrag), Waldbegang, Interview



Biotopbäume: Auch Habitatbäume. Lebende Bäume, die eine besondere Funktion als Höhlenbaum, Horstbaum oder als Lebensraum für besonders schützenswerte Epiphyten, Insekten, Pilze und andere altholzbewohnende Organismengruppen haben.

Zu einem Zeitpunkt, zu dem aus naturschutzfachlicher Sicht interessante Bäume besonders von Hiebsmaßnahmen betroffen sein können (Beginn der Zieldurchmesserernte bzw. 2/3 der Umtriebszeit), werden Biotopbäume* im Rahmen forstlicher Maßnahmen ausgewählt und markiert. Langfristig werden 10 Biotopbäume/ha angestrebt, die schrittweise Umsetzung dieses Ziels wird durch den Forstbetrieb "in geeigneter Weise" nachgewiesen. Wichtig ist bei der Definition des Biotopbaumes der Begriff „lebende Bäume“, abgestorbene Bäume haben zwar eine wichtige ökologische Funktion, können aber nicht auf die Zielsetzung der 10 Biotopbäume angerechnet werden. Allein dadurch ist die Anzahl der Biotopbäume kein statischer Wert, da ausgewiesene Biotopbäume nach dem Absterben nicht mehr angerechnet werden.

Durch die Markierung kann sich der Zertifizierer beim jährlichen Vor-Ort-Audit einen Eindruck von der Umsetzung des betrieblichen Biotopholzkonzeptes machen. Gleichzeitig sind die Bäume vor der Entnahme durch Selbstwerber geschützt und die Markierung

schützt auch die Forstwirte, weil sie so auf die bei der Waldarbeit gefährlichen Biotopbäume aufmerksam gemacht werden. Vorgaben bezüglich der Dimension auszuwählender Biotopbäume gibt es nicht. Die Markierung kann auch durch Einmessung mit GPS erfolgen. Eine Klumpung von Biotopbäumen und damit die Ausweisung von sog. „Altholzinseln“ ist ebenfalls möglich. Damit kann sowohl forstbetrieblichen wie naturschutzfachlichen Ansprüchen als auch Aspekten der Verkehrssicherung und Arbeitssicherheit Rechnung getragen werden. Auch in der Karte eingetragene Kleinflächen, die komplett stillgelegt werden, können als Biotopbaumgruppen genutzt werden. Die Ausweisung in der Betriebskarte gilt ebenfalls als Markierung, die einzelnen Bäume auf der Fläche müssen dann nicht zusätzlich markiert werden.



Interpretation (6.6.5 Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2017-04

Biotopbäume aus Naturwaldentwicklungsflächen (6.5 ff) können in die Biotop- und Totholzstrategie integriert werden, wenn sie die notwendigen funktionalen Merkmale haben und eine räumliche Verteilung der Biotopbäume im Sinne einer Biotopvernetzung für entsprechende Arten sichergestellt ist.



© Martin Schwemmer

Regelungen für den Unternehmereinsatz

Grundsätzlich trägt der Forstbetrieb dafür Sorge, dass alle Anforderungen des FSC-Standards allen im Wald Tätigen bekannt sind und umgesetzt werden. Die Arbeitsqualität von Unternehmern und alle damit in Zusammenhang stehenden relevanten Richtlinienanforderungen werden durch den Forstbetrieb sichergestellt und kontrolliert.

Zusätzlich fordert der FSC-Standard von den zertifizierten Betrieben, sich gegenüber den eingesetzten Lohnunternehmern zu versichern, dass diese die Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (z.B. Unfall- und Haftpflichtversicherung) einhalten.

2.3.8 Insbesondere wird [2.3.7: von Unternehmen] nachgewiesen:

- die Mitgliedschaft beim zuständigen* Unfallversicherungsträger;
- der Sozialversicherungsnachweis;
- die Arbeitserlaubnis von Arbeitskräften aus nicht EU-Mitgliedsstaaten;
- Lohnabrechnungen weisen Sozialabgaben aus

Nachweis durch: Dokumente (AGB, anerkanntes Lohnunternehmerzertifikat)

4.6.1 Der Forstbetrieb* sowie die im Betrieb eingesetzten Unternehmer sind gegen Haftungsrisiken (inkl. Umweltschäden) abgesichert.

Nachweis durch: Dokumente (Betriebshaftpflichtversicherung, Eigenversicherung, AGB, Unternehmervertrag, Lohnunternehmerzertifikate)

Zur Kontrolle dieser Punkte kann der Forstbetrieb anerkannte Unternehmerzertifikate verwenden oder er kann sie in Eigenverantwortung kontrollieren. Die Zertifizierung von Lohnunternehmern ist nicht verpflichtend.

Anerkennung von Lohnunternehmerzertifikaten

Bei der Auditierung eines Forstbetriebes und der stichprobenhaften Überprüfung, ob eingesetzte Lohnunternehmer die Vorgaben des FSC-Standards einhalten, werden u.U. Inhalte geprüft, die der Lohnunternehmer, sofern er zertifiziert ist, in seinem eigenen Audit bereits nachweisen musste. Hier kann dann eine Verschlingung des FSC-Audits stattfinden: Die Kontrolle der Lohnunternehmer kann maß-

nahmenbezogen auch über die Anerkennung des Lohnunternehmerzertifikats erfolgen. Der Auditor entscheidet dann, ob/wie intensiv die Unternehmer geprüft werden. Vom FSC anerkannte Zertifizierungssysteme für Unternehmer sind auf der Homepage von FSC Deutschland zu finden.



Einsatz nicht-gewerblicher Selbstwerber

Der Einsatz nicht-gewerblicher Selbstwerber im Wald, die keine forstliche Ausbildung absolviert haben, wird vom Einsatz gewerblicher Selbstwerber unterschieden. Nicht-gewerbliche Selbstwerber sind im FSC-Standard definiert wie folgt:



Nicht-gewerblicher Selbstwerber: Selbstwerber gelten dann als nicht-gewerbliche Selbstwerber, wenn diese ausschließlich für den Eigenbedarf Brennholz machen. Die entsprechende Menge wird vor Ort durch den Forstbetrieb definiert.

Der FSC-Standard gibt Regelungen vor, die einen nicht-gewerblichen Selbstwberereinsatz unterstützen, zum Schutze der Betroffenen aber Wert auf Ausbildung und Arbeitssicherheit legen:

2.5.2. Nicht-gewerbliche Selbstwerber und Waldbesitzer in Eigenleistung, die mit der Motorsäge arbeiten, weisen entsprechende Kenntnisse im Umgang mit der Motorsäge nach.

Nachweis durch: Dokumente (Nachweis einer Teilnahmebestätigung an einer Motorsägenschulung, die sich inhaltlich an der DGUV-I 214-059 Modul A/B orientiert)

2.5.3. Gefährliche Arbeiten im Wald werden nach DGUV Regel 114-018 „Waldarbeiten“ durchgeführt.

Nachweis durch: Dokumente (Selbstwerbereinweisung/Merkblatt, Arbeits- und Unternehmerauftrag)

2.5.4. Anforderungen, die sich aus dem Deutschen FSC-Standard für Personen ergeben, die nicht-gewerblich mit der Motorsäge arbeiten, sind dokumentiert und diesen bekannt.

Nachweis durch: Dokumente (Selbstwerbereinweisung/Merkblatt), Interview mit Selbstwerber

Die „Regel Waldarbeiten“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung“ (DGUV) bezieht sich auf Waldarbeiten und die Anwendung forstlicher Arbeitsverfahren und -techniken. Sie versteht sich als Konkretisierung zu den bestehenden staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und den Regelwerken der Unfallversicherungsträger und beschreibt beispielhaft Maßnahmen, mit denen die vorgegebenen Schutzziele bei der Waldarbeit erreicht werden können.



Weitere Informationen

Die DGUV Regel 114-018 Waldarbeiten kann kostenfrei bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, Mittelstraße 51, 10117 Berlin bezogen oder unter www.arbeitssicherheit.de heruntergeladen werden.

Daraus ergeben sich für nicht-gewerbliche Selbstwerber vor allem folgende Unterschiede gegenüber der Arbeit im nicht-zertifizierten Wald: Einsatz von biologisch abbaubaren Ketten- und Hydraulikölen (ausgenommen Traktoren), Nachweis der Motorsägenqualifikation z.B. mittels Lehrgangsbescheinigung, keine Befahrung abseits der Rückegassen,

keine systematische Nutzung von Ast- und Kronenmaterial mit Durchmesser unter 7 cm und die Pflicht zur Zwei-Mann-Arbeit bei gefährlichen Waldarbeiten im Sinne der „Regel Waldarbeiten“ (z.B. motomanuelles Fällen, Aufarbeitung mit der Motorsäge u.A.)



© Jutz Fährst

Beziehungen zur Bevölkerung (Stakeholderbeteiligung)

In einigen Indikatoren fordert der FSC-Standard die Einbindung von Interessensgruppen in die Managementplanung. Damit soll die Waldwirtschaft transparent gestaltet und Menschen und Organisationen, die von der Waldbewirtschaftung betroffen oder an ihr interessiert sind, miteinbezogen werden. Es wird zwischen interessierten und betroffenen Stakeholdern unterschieden:



Betroffene Stakeholder* sind jene Personen, Gruppen oder Einheiten, die von den Bewirtschaftungsmaßnahmen des Forstbetriebes betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden wie z.B. die lokale Bevölkerung, Mitarbeiter oder Nachbarn jeglicher Art.



Interessierte Stakeholder* sind all diejenigen, die ein Interesse an den Aktivitäten im Wald gezeigt haben oder dafür bekannt sind, ein Interesse daran zu haben. Dies sind z.B. Naturschutz- oder Arbeitnehmerorganisationen, lokale Regierungen oder Experten zu bestimmten Themen.

Folgende Aspekte fordern eine Beteiligung/Information von Stakeholdern:

Indikator	Thema	Stakeholder
1.6.4	Beteiligung bei Erarbeitung von Verfahrensregeln zum Umgang mit schriftlichen Eingaben (öffentliche Betriebe über 5.000 ha)	Betroffene
1.6.8	Information von Stakeholdern bei Aufnahme neuer Mitglieder in die Zertifikatsgruppe	Betroffene
2.3.10	Beteiligung an Entwicklung des Personalkonzepts nach 2.3.8 (öffentliche Betriebe ab 20 Beschäftigten)	Betroffene, Interessierte
4.5.2	Plant der Forstbetrieb* Maßnahmen, von denen Andere maßgeblich betroffen sind, informiert er diese.	Betroffene
6.6.10	Beteiligung an Entwicklung des Bekämpfungskonzepts für invasive Arten	Betroffene
7.6.1	Möglichkeit der Beteiligung an Entwicklung von Instrumenten zur Erreichung der Betriebsziele	Betroffene, andere auf Wunsch
7.6.2	Forstbetrieb führt Liste mit interessierten Stakeholdern (öffentliche Betriebe und private ab 1.000 ha)	Interessierte
7.6.3	Möglichkeit der Beteiligung an Entwicklung der Instrumente nach 7.2.1 auf Anfrage (öffentliche Betriebe und private ab 1000 ha)	Interessierte
9.1.2	Beteiligung bei Identifizierung und Bewertung von Vorkommen streng geschützter Arten	Betroffene, Interessierte
9.2.2	Möglichkeit der Beteiligung bei Entwicklung von Maßnahmen zum Schutz streng geschützter Arten und gesetzlich geschützter Biotope	Betroffene, Interessierte
9.4.2	Möglichkeit der Beteiligung bei Erhebungen zum Zustand besonderer Schutzwerte	Betroffene, Interessierte

Unabhängig von diesen Beteiligungsformen verpflichtet der FSC-Standard den Forstbetrieb im Sinne einer transparenten Waldbewirtschaftung zu einem aktiven Beschwerdemanagement sowie zur Veröffentlichung verschiedener Planungs- und Steuerungsinhalte.



Weitere Informationen

Umfassende Informationen zur Beteiligung an der FSC-Zertifizierung bietet die Broschüre „Beteiligung an der FSC-Zertifizierung“ die kostenlos bezogen oder unter www.fsc-deutschland.de heruntergeladen werden kann.

Beschwerdemanagement

Bei der Waldbewirtschaftung kann es zu Interessenskonflikten zwischen dem Forstbetrieb und Stakeholdern kommen oder auch zu Meinungsverschiedenheiten. Damit Stakeholder und die lokale Bevölkerung die Möglichkeit besitzen, auf ihre Anliegen eine angemessene Antwort zu erhalten, wird der Forstbetrieb an verschiedenen Stellen im Standard dazu verpflichtet, ein Beschwerdemanagement einzurichten.

Ab einer Betriebsgröße von 500 ha ist er verpflichtet, einen Ansprechpartner öffentlich zu kommunizieren und zusätzlich eine schriftliche Verfahrensregel zu haben. Bei öffentlichen Betrieben über 5.000 ha werden etwas detaillierter Anforderungen an das Verfahren vorgegeben. Auch Hinweise zu Gesetzesverstößen gelten im weitesten Sinne als Beschwerde:

1.3.2. Der Forstbetrieb bearbeitet eingehende, schriftliche Hinweise über mögliche Verstöße gegen maßgebliche Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften.

Nachweis durch: Dokumente (Stakeholder-Beschwerde, Antworten von Forstbetrieb)

1.6.1. Forstbetriebe größer 500 ha besitzen eine interne Verfahrensregel zum Umgang mit schriftlichen Eingaben. Der betriebliche Ansprechpartner ist öffentlich bekannt.

Nachweis durch: Dokumente (Verfahrensregel), Interview

1.6.2. In öffentlichen Forstbetrieben größer 5000 ha gilt darüber hinaus:

- Der Forstbetrieb beteiligt betroffene Stakeholder bei der Erarbeitung der Verfahrensregeln.
- Der Forstbetrieb definiert Fristen zur Beantwortung der Eingaben.
- Betriebsinterne Dokumentation des Vorgangs.

Nachweis durch: Dokumente (Verfahrensregel), Interview

Der Forstbetrieb wird demnach verpflichtet, gegenüber Beschwerden und Eingaben Stellung zu nehmen. In der Praxis gibt es einen fließenden Übergang zwischen normaler Kommunikation und der Bearbeitung von Beschwerden. Hinweise per Telefon oder e-mail werden oft formlos bearbeitet, als förmliche Beschwerde werden nur schriftliche, nicht-anonyme Eingaben behandelt. Auf jeden Fall ist der Betrieb in der Pflicht nachzuweisen, wie eingehende Hinweise bearbeitet wurden.

Öffentliche Informationen

Um die Transparenz in der Waldbewirtschaftung zu fördern und eine Stakeholderbeteiligung möglich zu machen, fordert der FSC-Standard vom Forstbetrieb, bestimmte Aspekte des forstlichen Handelns zu veröffentlichen. Vertrauliche Betriebsdaten sind davon selbstverständlich ausgenommen. Die zu veröffentlichenden Informationen betreffen vor allem Planung und Konzepte der Waldbewirtschaftung. Folgende Indikatoren fordern zu einer Veröffentlichung auf:

Nr.	Text
1.6.1	Forstbetriebe >500 ha besitzen eine interne Verfahrensregel zum Umgang mit schriftlichen Beschwerden.
1.6.4	In öffentlichen Forstbetrieben* größer 5000 ha gilt darüber hinaus: Die Verfahrensregeln sind kostenfrei und öffentlich zugänglich.
1.8.2	Die Erklärung aus 1.8.1 ist kostenlos öffentlich verfügbar.
4.1.3	Der Forstbetrieb* informiert die lokale Bevölkerung über dauerhafte Änderungen, die die Waldnutzung der Bürger beeinträchtigen.
4.2.1	Der Forstbetrieb* sorgt dafür, dass der lokalen Bevölkerung eine Ansprechperson des Betriebes bekannt ist (ggf. auch mehrere).
6.5.5	Für Naturwaldentwicklungsflächen gilt Folgendes: Die Flächen werden in Karten dargestellt. Im öffentlichen Wald sind diese Karten öffentlich zugänglich.
7.1.1	Öffentliche Forstbetriebe und private Forstbetriebe* ab 1000 ha haben ein schriftlich formuliertes, öffentlich zugängliches Leitbild mit ökologischen, sozialen und ökonomischen Zielen* in ihre Managementinstrumente* integriert, die zur Umsetzung dieses Standards beitragen und leiten daraus operationale Betriebsziele* ab.
7.1.2	Private Forstbetriebe* kleiner 1000 ha können Leitbild und Betriebsziele mündlich erläutern.

7.5.1	Der Forstbetrieb stellt eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der Managementinstrumente* mit entsprechender Übersichtskarte auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung. Vertrauliche Informationen* sind davon ausgenommen.
7.5.2	Der Forstbetrieb* gewährt betroffenen Stakeholdern* auf Anfrage Einsicht in die für sie maßgeblichen Managementinstrumente* bzw. stellt sie gegen Erstattung des tatsächlichen Aufwandes zur Verfügung. Vertrauliche Informationen* sind davon ausgenommen.
7.5.3	Öffentliche Forstbetriebe* stellen Informationen gemäß der jeweiligen Landesinformationsgesetze zur Verfügung.
8.4.1	Der Forstbetrieb stellt eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der Ergebnisse des Monitorings nach 8.2, gegebenenfalls mit Kartenmaterial, auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung. Vertrauliche Informationen* sind davon ausgenommen.
8.4.2	Teil der Zusammenfassung aus 8.4.1 ist auch die Angabe des Anteils des als FSC-zertifiziert vermarkteten Holzes.



Holzverkauf und Logoverwendung

FSC hat verschiedene Warenzeichen registriert, das bekannteste ist das Logo mit dem Bäumchen, aber auch die Buchstaben „FSC“ sind ein Warenzeichen und die verschiedenen Logovarianten. Die Verwendung unterliegt strengen Regeln, deren Einhaltung bei Audits geprüft wird. Auch für die Vermarktung von FSC-Produkten gibt es Vorgaben, damit die Verarbeitungskette lückenlos nachgewiesen werden kann, müssen auf jeder Rechnung über FSC-Produkte gewisse Mindestangaben enthalten sein.

8.5.3. Aus den Verkaufsunterlagen sind der gültige Zertifizierungsbereich (in der Regel der Forstbetrieb*) sowie die Kennzeichnung gemäß des Standards „FSC-STD-40-004 - COC Zertifizierung“ eindeutig ersichtlich (s. Anhang II).

Nachweis durch: Dokumente (Verkaufsunterlagen)



Kalamitäten und Wiederbewaldung

Die FSC-Richtlinie wurde formuliert, um die vorbildliche Waldbewirtschaftung unter normalen Bedingungen zu beschreiben. Als Orientierung dient der Dauerwaldgedanke und eine kahlschlagsfreie Waldwirtschaft. Die Kalamität als Ausnahmefall ist im Zusammenhang mit der Kahlschlagsregelung zwar vorgesehen, das Ausmaß der Kalamitäten hat in den letzten Jahren aber stark zugenommen. Angesichts der aktuellen Entwicklungen wurde dieses Thema in einem gesonderten Merkblatt aufgenommen.

Beim Thema Kalamitäten ist besonders wichtig, vor einer eventuellen Flächenräumung die Situation im Einzelfall zu prüfen und abzuwägen, welches Vorgehen gerechtfertigt ist.

Ist eine flächige Räumung zulässig?

Akute waldschutzbedingte Walderneuerungsmaßnahmen sind in geschädigten Beständen möglich, wenn beim Unterlassen der Maßnahme ein unkontrolliertes Ausbreiten des biotischen Schaderregers und ein flächiges Absterben von Wald über die Fläche hinaus zu erwarten ist. In diesem Fall sind auch flächige Eingriffe über ein Hektar in Abstimmung mit dem Zertifizierer zulässig

Die Fällung stark geschädigter oder toter Bäume gilt nicht als Kahlschlag. Abgestorbene Bestände dürfen aber nur geräumt werden, sofern dies zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist oder wenn das Holz noch wirtschaftlich verwertbar ist. In allen anderen Fällen verbleibt das Material auf der Fläche.

Welches Verfahren hat die geringsten negativen Auswirkungen?

Negativen Auswirkungen z.B. auf Biotope oder sensible Bereiche müssen vermieden werden, bei der Wiederbewaldung sollen natürliche Sukzessions- und Differenzierungsprozesse genützt werden. Diese werden durch Totholz auf der Fläche begünstigt, auch die Erhitzung und Austrocknung des Bodens wird durch noch stehendes Totholz reduziert.

Auch im Kalamitätsfall gilt das Befahrungsverbot, eine dauerhafte Erschließung der Fläche muss gewährleistet sein.

Alle Fragen rund um das Thema Wiederbewaldung und Kalamitäten sind im separaten Merkblatt zusammengestellt.

Weitere Fragen und Dokumente

Auch wenn mit der vorliegenden Broschüre versucht wurde, alle wesentlichen Inhalte des Deutschen FSC-Standards zu erläutern, werden sich immer wieder Fragen ergeben, die im vorliegenden Leitfaden nicht beantwortet sind. Weitere Informationen erhalten sie auf der Homepage von FSC-Deutschland unter www.fsc-deutschland.de.

Dort finden Sie den kompletten FSC-Standard sowie Merkblätter zu einzelnen Themen wie z.B. Gruppenzertifizierung, Wiederbewaldung nach Kalamitäten oder Stakeholderbeteiligung. Insbesondere die Übersicht der aktuellen Interpretationen des Richtlinienausschusses zum deutschen Standard wird regelmäßig aktualisiert.

Gerne können Sie uns auch kontaktieren über wald@fsc-deutschland.de oder per Telefon über 0761 386 53 50.

Impressum

FSC Deutschland - Verein für verantwortungsvolle Waldwirtschaft e.V.

Postfach 5810

D-9026 Freiburg

Telefon: +49 (0) 761 38653 50

Fax: +49 (0) 761 38653 79

E-Mail: info@fsc-deutschland.de

Internet: www.fsc-deutschland.de

FSC® F000213

